

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

4. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

Der Reichsgedanke des Eupold von Bebenburg

Don
Rolf Most

Als Wimpfeling gegen Thomas Murner seine „Germania“ schrieb, berief er sich für seine deutschen Anschauungen auch auf Eupold von Bebenburg.¹⁾ Wenige Jahre später, 1508, gab er Eupolds vor rund 170 Jahren entstandenen Traktat *De iuribus regni et imperii* (Vom Recht des Reichs und des Kaisertums) im Druck heraus. Sebastian Brant stellte dieser Erstausgabe einen Sechszweiler voran²⁾, in dem er den ehemaligen Würzburger Domherrn als einen Hüter des Reichsrechts pries, der zum Ruhm des deutschen Volkes geschrieben und die rechte Ordnung zwischen Kaiser und Papst erkannt habe. Man nahm ihn als Helfershelfer im Grenzlandkampf gegen Frankreich, im Streit des elsässischen Humanismus um Straßburg, das deutsche Elsaß, das deutsche Kaisertum.³⁾ Seine Lehre fand um 1500 neuen Widerhall in Kreisen, die sich vor dem französischen Druck um die Einheit von Reich und Volk sorgten, die in einer wahrlich veränderten Welt am Glauben an den Weltkaiser deutscher Nation festhielten, und denen darum auch die alten Fragen um Kaiser und Papst noch zu schaffen machten. Was aber Eupold von Bebenburg als Verteidiger der Rechte von Reich und Volk im Zeitalter Ludwigs des Bayern eigentlich hat sagen wollen, das werden die Zeitgenossen Maximilians kaum noch verstanden haben.

Die deutsche politische Welt um 1340 — das ist das Jahr, in dem Eupold seinen Traktat vollendet hat — ist von der Aus-

¹⁾ E. v. Borries, Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsaßes (1926) 100 mit Anm. 20, 102. S. a. Wimpfeling's Declaratio, ebda. 182, 184.

²⁾ Herm. Meyer, Eupold von Bebenburg (1909) 90.

³⁾ J. Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten (1898) 155. Meyer 232f.

einandersetzung zwischen Kaiser und Papst allein her nicht mehr zu begreifen. Immer steht sie, im europäischen Blickfeld, zwischen Kaiser, Papst und Nationalstaaten.¹⁾ Sie läßt uns die Zeichen einer Zeitenwende spüren, in der die mittelalterliche Welt tiefe Wandlungen durchmacht und in eine Krise geraten ist, in der, verbunden mit politischen Gewichtsverlagerungen, die Auseinandersetzung um das „Reich“ mitteninne steht.²⁾ In der Zeit der Kundgebungen von Frankfurt, Rhens und Koblenz stellen politisches Papsttum und Nationalstaat das „Reich“ in Frage. Der doppelte Angriff schließt sich im Bündnis zwischen Neapel und Avignon, das durch immer neue Anläufe der französischen Kaiserpolitik verstärkt wird, zu einer politischen Front zusammen.³⁾ Nicht von ungefähr entstehen in dieser Zeit in allen Lagern die politisch-weltanschaulichen „Systeme“. Und diese sind noch Spiegelbild eines politischen Kräftespiels, sind noch nicht völlig abgelöste Theorie, tragen noch die Spannung wahrer Auseinandersetzung. Lupolds Traktat, der erste Versuch, ein System des deutschen Reichsrechts zu schreiben, will, unter voller Erkenntnis der Reichsnot, der politischen Situation Herr werden. Nach außen

¹⁾ Der Ausdruck „Nationalstaat“ für die reichsfremden Königsstaaten des späteren Mittelalters hat sich, nicht ohne berechtigten Widerspruch, mehr und mehr eingebürgert. Hier und im folgenden gilt er nur als ein Arbeitsbegriff.

²⁾ Vgl. R. Scholz, Krisis und Wandlungen des Reichsgedankens am Ausgange des MA.s (Neue Jbb. f. dte. Wiss. 13, 1937) 22 ff.

³⁾ Vgl. S. Boß, Kaisertum, Kurie und Nationalstaaten im Beginn des 14. Jh.s (Röm. Quartalschr. 44, 1936) 105 ff., 169 ff.; Ders., Imperium und Nationalstaaten im späten MA. (Vgh. und Ggw. 27, 1937) 519 ff. Zur französischen Kaiserpolitik: G. Zeller, Les rois de France candidats à l'Empire (Rev. Hist. 173, 1934, 273 ff.). Zum französischen Versuch von 1324 bes.: C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie: (1878), 106 ff., 129 f., 362 ff.; A. Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 (Bibl. de l'École des hautes Études. Sciences philol. et hist. 50, 1882) 162 ff.; J. Priesaß, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314 bis 1328 (1894) 62 f., 81 f., 83 ff., 101 ff., 159 ff.; G. Sievers, Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337 (Hist. Studien 2, 1896) 18 ff., 175 f., 178 f. Dazu: Conjt. V Nr. 799, 801, 990; Zeller 301. Von 1328: zuletzt E. E. Stengel, Avignon und Rhens (1930) 49 f., 54 f.

ist es die sachliche Arbeit eines historisch geschulten Kanonisten, nach innen ein Zeugnis für die erregte deutsche Welt. Sie steht in einem festen Bezug zur tagespolitischen Wirklichkeit. Diesen zu erkennen, muß der Traktat zuvor in seiner Eigenart, in dem, was seine besondere Leistung ausmacht, verstanden sein.

Lupolds Fragen bewegen sich vor dem weitgespannten Hintergrund der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum, Reich und Nationalstaaten in den letzten hundertfünfzig Jahren.

Seit den Tagen Gregors VII. hatte sich der Anspruch des politischen Papsttums dem Reich gegenüber sprunghaft gesteigert: der Verschmelzung der Begriffe „regnum“ und „imperium“¹⁾ folgend hatte er sich auf die deutsche Königswahl gelegt und zuletzt sogar das Reichsvikariat auch für Deutschland ergriffen.²⁾ Die geistige Auseinandersetzung verdichtete sich seit der Stauferzeit immer wieder in der Frage, ob das Reich ein Reich zu eigenem Recht „a solo Deo“ oder ein Reich von Papstes Gnaden sei.³⁾ Die Verteidiger des Reichs wollen die alte Ordnung, nach der sich die „ecclesia“ über „regnum“ und „sacerdotium“ wölbt, nach der das Reich in der „Kirche“ ist und in ihrem Dienst selbständig seine Aufgabe erfüllt, nicht aufgeben. Das Papsttum aber nimmt im Zuge seiner Politisierung eine Entwicklung, in der Kirche und Papst, Kirche als Christenheit und Kirche als Hierarchie zusammenfallen, und der die Bulle „Unam Sanctam“ den letzten grundsätzlichen Ausdruck gibt. Und so müssen die Fronten zuletzt immer wieder in den Formeln „immediate“ und „mediate a Deo“ erstarren, und nur eine revolutionäre politische Gesinnung oder ein von einem neuen Kirchenbegriff getragener reformatorischer Wille scheint diese Stellungen durchbrechen zu können: Marsilius mit seinem totalen Staatsgedanken, der die politischen Lehren des Aristoteles ver-

¹⁾ E. E. Stengel, *Regnum und Imperium* (1930) 18f.

²⁾ S. Baethgen, *Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat* (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Kan. Abt. 41, 1920) 247ff., 259f.

³⁾ Vor allem gehört sie zum festen Bestand der juristischen Diskussion. In den Glossen der Kanonisten und Legisten wird sie wieder und wieder abgehandelt. Dantes Gegner im III. Buch seiner „Monarchie“, das unter dieser Frage steht, sind die „Defretalisten“.

arbeitet und die Kirche nur als Staatskirche duldet¹⁾, oder Occam mit seinem Glauben an die Geistkirche²⁾, der rücksichtslos zwischen Pappkirche hämisch nennt er sie „ecclesia Avinionica“³⁾ und Universalkirche als der von Christus berufenen Gemeinschaft der Gläubigen, und zwischen weltlicher und geistlicher Macht scheidet.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts gibt es eine öffentliche und säkulare Weltkaiserlehre.⁴⁾ In der Glossatorenschule von Bologna ist sie entstanden, aus der seit Anfang des Jahrhunderts aufgenommenen, neuen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Recht Justinians. Sie ist eine unter dem Eindruck der staufischen Kaisermacht stehende Lösung der Aufgabe, dieses zeitfremde Recht zeitgerecht auszulegen. Legisten und Kanonisten haben an dieser Aufgabe gemeinsam gearbeitet. Die Lösung macht das überdölkische römische Recht zu einem mittelalterlichen, weltgültigen Kaiserrecht. Auf dieser Grundlage erhebt man für den Kaiser den Rechtsanspruch auf Weltherrschaft. Die „imperial“ denkenden Legisten machen den Versuch, die politische Rechtsordnung des Imperium Romanum, so wie sie von ihnen aus dem römischen Recht herausgelesen wird, auf die abendländische Staatenwelt zu übertragen: die „respublica“ ist

¹⁾ G. de Lagarde, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge* 2 (1934): Marziale de Padoue 237 ff. Dazu R. Scholz: hZ. 156, 1937, 99 ff.

²⁾ H. Köhler, *Der Kirchenbegriff bei Wilhelm von Occam* (Diss. Leipzig 1937).

³⁾ R. Scholz, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354)* 2 (Bibl. d. kgl. preuß. hist. Instituts in Rom 10, 1914), 454, 455.

⁴⁾ Im folgenden sind Gedanken und Ergebnisse einer abgeschlossenen Untersuchung zur Entstehung und Ausbildung der Weltkaiserlehre und ihrer nationalstaatlichen Antworten vorweggenommen, die auf der kanonistischen Glossenliteratur aufbaut. Sie gehört zu einer größeren Arbeit, die ich als „Studien zur abendländischen Geltung des deutschen Kaisertums im späteren Mittelalter, insbesondere in Spanien“ nach dem Kriege zu veröffentlichen hoffe. Zum legistischen Anteil vgl. bes. O. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* 3 (1881), 199 ff., G. de Lagarde, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge* 1 (1934): *Bilan du XIII^e siècle* 146 ff. und die bei F. Schoenstedt, *Der Tyrannenmord im Spätmittelalter* (Neue dt. Forsch. Abt. Mittl. Gesch. 6, 1938) 32 Anm. 10 genannten Arbeiten von Fr. Ercole.

das Reich, der Kaiser der „*princeps*“, einzig befugter Gesetzgeber, die Königsstaaten aber werden zu Reichsprovinzen und ihre Könige zu Magistraten, d. i. zu höchsten kaiserlichen Beamten, die von oben mit dem „*merum et mixtum imperium*“, der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, der Fülle der Gewalt ausgestattet sind. Die Herrschaft des Kaisers wird betont durch einen Katalog von Sonderrechten, die man als dem „*princeps*“ vorbehalten aus dem römischen Recht herausgezogen hat als da sind: Legitimierung unehelicher Kinder, Restituierung Ehrloser, Erwählung von Notaren usw. Die „*iura reservata*“ sind ein Kennwort seines Vorrangs. Die legistische Kaiserlehre ist genötigt, von der Begriffswelt des römischen Rechts her Schritt für Schritt den Rechtsinhalt der Weltherrschaft zu umgrenzen. Die kanonistische Fassung der Weltherrschaftslehre ist gleichsam nur ein Rahmen dazu. Um 1200 schon steht sie fertig da. Ohne den Zusammenhang mit dem römischen Recht zu verleugnen, ist sie sachlich ungleich einfacher, in der Form gedrängter. Aber gerade darum wirkt sie schärfer. Ihr Inhalt ist im wesentlichen nur der nackte Anspruch, daß der Kaiser der „Herr der Welt“, der „*dominus mundi*“ sei, dem die Christenheit und die ganze Welt mit Juden und Heiden zu gehorchen habe. Es ist von Bedeutung, daß, während die Legisten über den Gegenwartssinn der „*lex regia*“, d. h. um das Recht des „römischen Volkes“ am Kaisertum streiten, sie sich zum deutschen Kaisertum bekennen.

Gewiß hat die staufische Reichsmacht als Tatsache die Ausbildung dieser Doktrin begünstigt. Aber die deutsche Kaiserpolitik um 1200 hat mit dem in einer wissenschaftlichen Weltkaiserlehre entarteten Reichsgedanken nichts zu schaffen. Erst um 1300, nachdem sich aus dem römischen und kanonischen Recht schon eine europäische Rechtswissenschaft entwickelt hatte, in der Zeit Heinrichs VII., ist er in solchem Sinne politisch wirksam geworden. Die Weltherrschaftslehre erschöpft den staufischen Reichsgedanken nicht.¹⁾ Die alten Inhalte laufen unter ihr und neben ihr weiter,

¹⁾ Dem, was W. Stach, *Salve, mundi domine!* Kommentierende Betrachtungen zum Kaiserhymnus des Archipoeta (Berichte über d. Verh. d. Sächs. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 91, 1939, 3) 35 ff., 73 f. über das staufische Reichsbewußtsein und die Verwertung des römischen Staatsrechts sagt, ist dankbar zuzustimmen. Seine Ausführungen müssen aber

und die deutschen Staatschriften des späteren Mittelalters sind ein Sammelbecken für alle Strömungen, die in den Reichsgedanken eingegangen sind. Aber sie hat mit ihren harten Rechtsätzen den alten Reichsgedanken nach außen verdeckt. Und in demselben Augenblick, in dem die neue Reichsformel ausgesprochen wird, setzt die Gegenwirkung ein: der öffentliche Widerspruch. Es sind englische und spanische Kanonisten, die schon um 1200, im Zeitalter Heinrichs VI. und Friedrichs II., mit der wissenschaftlichen Gegenlehre antworten.¹⁾ Nicht tastend und vorsichtig vorführend, sondern, unbefümmert um Größe oder Schwäche der Reichsmacht, gleich in ganzer Schärfe und voller Breite. Dem Weltkaisergedanken tritt eine Königslehre entgegen, die Kaiserrecht und Reich in ihre Grenzen zurückweisen will. In immer neuen Abwandlungen arbeitet sie mit den Begriffen „Freiheit“ und „Gleichheit“. Dem neuen Anspruch hält man die anderslautenden Tatsachen der Geschichte und Gegenwart entgegen, und die Gültigkeit des römischen Rechts als alten Rechts wird mit dem Naturrecht und Gewohnheitsrecht überboten, mit denen man die geschichtliche Freiheit gegen die „Tyrannis“ des Kaisertums begründet. Die angegriffene Souveränität der Könige wird mit der Erklärung der Gleichberechtigung von Königsherrschaft und Kaiserherrschaft beantwortet, und mit dieser Abweisung und Gleichschaltung wird nun gleichzeitig auch dem römischen Recht als „Kaiserrecht“ die Spitze abgebrochen. Im Rahmen dieser grund-

im Hinblick auf Art und Wirkung dieser Verwertung ergänzt werden. Der von St. (74, ähnl. 47) vermehrte Beweis, daß der aus dem römischen Recht belegte Begriff „dominus mundi“ „später auch wirklich“ eine entscheidende Rolle gespielt hat, läßt sich in der Tat voll erbringen.

¹⁾ Als Wortführer erkennen wir die Engländer Richard de Lacy und Alanus, die Spanier Laurentius und Vincentius. Über die nur handschriftliche Überlieferung und die Abfassungszeit derjenigen Glossenwerke, in denen sie sich zu ihrer politischen Anschauung bekennen, unterrichtet St. Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140—1234): Prodrömus Corporis Glossarum (Studi e Testi 71, 1937). Richard schrieb seinen Apparat zur Comp. I schon 3. Jt. Coelestins III. (1191—1198) (Kuttner 323 ff.), Alanus den seinen nach 1201, aber vor 1210 (ebda. 325). Noch vor 1215 schrieben Laurentius den Apparat zum Dekret (ebda. 77), Vincentius den zur Comp. I (ebda. 326), beide ihre Apparate zur Comp. III (ebda. 356). Nach 1234 entstand der Apparat des Vincentius zu den Defretalen Gregors IX. (ebda. 374 Anm. 2).

sächlichen Feststellungen ist es dann möglich, nicht nur das römische Recht ungefährdet der Verstaatung der westlichen Welt dienstbar zu machen, sondern auch den „Weltkaiser“ mit seinen eigenen Waffen zu schlagen, etwa indem man auf seinen Anspruch den römischrechtlichen Grundsatz der Verjährung anwendet. Lehre und Gegenlehre treiben sich gegenseitig in ein immer fester werdendes System, und das Forum der Universität schafft ihnen eine abendländische Öffentlichkeit.

Aus dieser weit um sich greifenden Auseinandersetzung, in der während des 13. Jahrhunderts Frankreich die Führung übernimmt, und die in doppelter Richtung läuft, nach außen zum Souveränitätsgedanken, nach innen zum Staatsgedanken, löst sich jene Formel: „*Rex qui superiorem in temporalibus non recognoscit est imperator in regno suo*“¹⁾ heraus, die im

¹⁾ Über den Streit zwischen Ercole (*L'origine francese di una nota formola bartoliana*. *Arch. stor. ital.* 73, 1915, 241 ff. und: *Sulla origine francese e le vicende in Italia della formola „rex superiorem non recognoscit est princeps in regno suo“*, ebda. 89, 1931, 197 ff.) und Fr. Calasso (*Origine italiana della formola „rex in regno suo est imperator“*. *Riv. di storia del dir. ital.* 3, 1930, 213 ff.), ob diese Formel in Frankreich oder Italien entstanden sei, vgl. Schoenstedt 69 Anm. 34, der sich für Frankreich entscheidet. Die Frage findet mit den Glossen der in der vorigen Anm. genannten Engländer und Spanier, die nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der kanonistischen Weltkaiserlehre zu verstehen sind, eine einfache Lösung. Anonyme Glossen aus dem gleichen Zeitraum, die in ihrem Wortlaut hart an die Formel selbst heranzuführen, runden ein neues Bild vom Wandel des Reichsgedankens um 1200, in das sich alle bereits über Ercole und Calasso hinaus entdeckten „Vorstufen“ einordnen, ab. Auf die Zusammenhänge, die E. E. Stengel, *Kaisertitel und Souveränitätsidee* (1939; auch DA. 3) 43 f. als „Vermutung und Möglichkeit“ zur Diskussion stellt, kann hier nur aufmerksam gemacht werden. Es ist gewiß, daß sich in den römefreien Kaisertiteln des frühen Mittelalters (England, Spanien), die von Stengel als Ausdruck eines „hegemonialen“ Kaisergedankens gedeutet und als Vorläufer und Wegbereiter des neuen Souveränitätsgedankens gesehen werden, die vom deutschen Kaisertum unangefasste politische Selbständigkeit der europäischen Königsstaaten ausspricht, wie sie auch von R. Holzmann, *Der Weltherrschaftsgedanke des m.a.lichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten* (H. 3. 159, 1939, 251 ff.) betont wird, und auf deren Grund sich im bewußten und weiterbauenden Widerspruch gegen den „universalen“ Kaisergedanken juristischer Prägung die spätm.a.liche Formel *Rex Imperator* herausgebildet hat.

System des Bartolus, des Zeitgenossen des Lupold von Bebenburg, bereits zu einem staatsrechtlichen Grundbegriff geworden ist.¹⁾ In Bartolus wird nicht nur das Ineinandergreifen von legistischen und kanonistischen Rechtsvorstellungen, sondern auch die fortgeschrittene Anpassung des römischen Rechts an die politische Wirklichkeit sichtbar: das Reich ist hier über den „regna“ und „civitates“ nicht mehr allein der Staat, sondern es führt nurmehr noch die Stufenreihe der politischen Gemeinwesen, der in sich ruhenden „universitates“, an.²⁾ Derselbe Bartolus aber spricht den Satz aus: wer den Kaiser nicht als den Herrn der Welt anerkennt, ist ein Keger.³⁾ Bartolus bedeutet einen Abschluß. Was nach ihm kommt, ist nachgesprochen: nemo iurista nisi Bartolista. Zwischen der Souveränitätsformel und der Kegerformel klappt die unüberbrückte Spanne zwischen dem „de facto“ und dem „de iure“. ⁴⁾ Schon Johannes Teutonicus, der um 1200 der kanonistischen Weltkaiserlehre die gültige Form gab, hatte sich vor dem gegnerischen Hinweis auf die tatsächliche Lage in das „de iure“ hineingerettet.⁵⁾ Mit Bartolus wird dieses Nebeneinander zur Schulauskunft, die alle Spielarten bis zum extremsten Imperialismus zuläßt. Auf der Gegenseite setzt Odradus de Ponte, der Jurist an der Kurie in Avignon, den Schlußpunkt. In seinen im Sinne der reichsfeindlichen Politik Roberts von Neapel abgefaßten Gutachten wird noch einmal grundsätzlich, alles zusammenfassend, mit dem „Reich“ abgerechnet.⁶⁾ Jene

¹⁾ C. N. Woolf, Bartolus of Sassoferrato (1913) 107 ff., 115 ff. Ercole: Arch. stor. ital. 73 (1915) 241 f. Derf., Studii sulla dottrina politica e sul diritto pubblico di Bartolo (Riv. ital. per le scienze giurid. 58, 1916) 196 ff.

²⁾ Gierke 356. Woolf 22, 113 f., 195 f.

³⁾ Bartolus, Comm. in sec. Digesti Novi partem zu D. 49, 15, 24 „hostes“ (Lyon 1552) Bl. 285 va § 7.

⁴⁾ Vgl. Woolf bes. 22, Ercole, Bartolo 197 f., 216 f.

⁵⁾ In seiner Glossa zu c. 2 Comp. III 4, 12 b. d. W. „recognoscat“, die von der Glossa ordinaria (zu c. 13 X 4, 17) übernommen worden ist.

⁶⁾ E. Will, Die Gutachten des Odradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel (Abh. 3. mittl. u. neueren Gesch. 65, 1917). Bod.: Röm. Quartalschr. 44 (1936), 112, 206. Derf.: Vgh. u. Ggw. 27 (1937), 528. Die Erstmaligkeit, die Scholz: N. Jbb. f. dte. Wiss. 13 (1937), 32 f. für die von O. vertretenen Grundsätze feststellen möchte, liegt nicht eigentlich im Inhalt, sondern in der ordnenden und damit allerdings verschärfenden Zusammenfassung.

Kluft zwischen „de facto“ und „de iure“ schließt sich hier über dem Weltreichsgedanken selbst: Odradus beweist, daß eine kaiserliche Weltherrschaft weder tatsächlich besteht noch rechtlich möglich ist. Die Einbehnung der abendländischen Reichsordnung zu einer zusammenhanglosen Staatenwelt ist hier vollzogen.

Die Nationalstaaten sind im Schatten des Papsttums hochgekommen. Trotzdem richtet sich die Abwehr der Weltherrschaftslehre auch gegen Rom. Das Papsttum, sich als den eigentlichen Erben des Imperium Romanum fühlend, hatte sich nach dem Zusammenbruch der Stauferherrschaft ganz in diesen Gedanken hineingesteigert. Dem unerwarteten Stankenangriff Frankreichs jedoch hat Bonifaz VIII. nicht anders zu begegnen gewußt als, eine kanonistische Doktrin¹⁾ politisch verwertend, gegen den unbotmäßigen König den Weltherrschaftsanspruch eines päpstlich gebundenen Kaisers zu decken.²⁾ Damit trifft aber im Gegenstoß die große französische publizistische Welle um 1300 den Kaiser immer zugleich mit, und der Grundsatz: „rex est imperator“ führt ungeachtet aller Angriffe des politischen Papsttums niemals zu dem Gedanken einer weltlichen Fürstengemeinschaft gegen den Papst, wie sie Friedrich II. vorgeschwebt hat³⁾, und die den Kaiser mit einschließt. Abgesehen davon, daß Bonifaz VIII. den „Weltkaiser“ gegen den französischen König auspielt, ist die ursprüngliche politische Gegnerschaft und Reichsfeindschaft dafür schon viel zu tief.⁴⁾ In der Publizistik wird nicht nur, über jene Gleichschaltung hinaus, der Erbkönig über den Wahlkaiser er-

¹⁾ Die Vorstellung einer Herrschaftspyramide Könige-Kaiser-Papst lebt schon in den Glossen von Tancred (um 1215), Sinibaldo dei Siesco (Ann. IV.) und des Hostiensis.

²⁾ Konst. IV 138 Nr. 173. Dazu vgl. die anonyme Abh. über die Bulle „Clericis laicos“: R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. und Bonifaz' VIII. (1903) 475 ff., dazu 167.

³⁾ Vgl. E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite (1928) 514 ff.

⁴⁾ Wenn Philipp d. Sch. an Jayme II. von Aragon warnend schreibt, daß die weltlichen Fürsten gegen die päpstliche Gefahr auf Gedeih und Verderb zusammenhalten müßten (Acta Aragonensia 1, 119 ff. Nr. 83, dazu: H. Wieruszowski, Vom Imperium zum nationalen Königtum, 1933, 154), bleibt das ein tagespolitischer, französisch und kaiserlos gemeinter Gedanke.

hoben¹⁾, sondern gar auch das kaiserliche Wahlrecht dem Anspruch und Zugriff des Papstes hämiſch überlaſſen.²⁾ Auf dem Felde der Politik hat die Spannung, die ſich um 1300 zwiſchen Papſtum und „Nationalſtaat“ aufgetan hat, den Gegenreichsbund Frankreich-Neapel-Avignon keineswegs verhindert.

Dieſer Hintergrund, vor dem Lupolds Staatsrechtslehre ſteht, iſt nur ſkizzenhaft angedeutet, um auf die in ihr gebrauchten Begriffe vorbereitet zu ſein und um die Bedeutung, die in der ungewöhnlichen Verwertung dieſer Begriffe bei Lupold liegt, in etwa abſchätzen zu können. Lupold hat als erſter die gängigen juristiſchen Formeln mit den Anſchauungen des alten Reichsgedankens verbunden.

Lupolds Traktat³⁾ fragt nach den Rechten des Reichs ſeit der „translatio imperii“. Die Antwort iſt in fünf Leiſſagen zuſammengefaßt: 1. Die einſtimmige Wahl der Kurfürſten überträgt dem deutſchen König die Reichsverwaltung. 2. Die gleiche Rechtswirkung hat eine Mehrheitswahl. 3. Der einſtimmig oder von der Mehrheit d. h. ſtets einmütig gewählte König hat kaiserliche Gewalt im Reich. 4. Zur rechtmäßigen Ausübung dieſer Gewalt bedarf es nicht der päpſtlichen Billigung. 5. Der König leiſtet dem Papſt keinen Lehnseid, ſondern gibt nur ein Schutzverſprechen. Dieſe Leiſſagen laſſen die päpſtlichen An-

¹⁾ J. B. Siete Partidas II, 1, 8 (Los Codigos Españoles, Madrid 1848, 2, 372a). Vgl. dazu R. W. und A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West 5 (1928), 148; W. Berges, Die Fürſtenſpiegel des hohen und ſpäten Ma.s (Schriften des Reichsinſtituts f. ältere dte. Geſchichtskunde 2, 1938) 93. Andrea d'Ijernia, Comm. in uſus feudorum (Lyon 1578) Bl. 10va § 11

²⁾ J. B. Quaestio de potestate papae (P. Dupuy, Hist. du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippe le Bel. Paris 1655, 681). Vgl. dazu Scholz, Publizistik 270f., Woolf 353f., Ercole: Arch. stor. ital. 73 (1915), 274.

³⁾ Die Textverweiſe beziehen ſich auf einen der ſchlechten, aber verbreiteten Drucke von Simon Schard, Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione (Straßburg 1609) 167—208. Die echte Textgeſtalt iſt von Herm. Meyer, Lupold von Bebenburg (1909) 4ff. erkannt worden, von dem eine kritiſche Ausgabe des Traktats vorbereitet wird (J. DA. 2, 1938, XIII; 3, 1939, XII; 4, 1940, XIII). Wo immer möglich, werden die entſprechenden Stellen in M.s verläßlicher Inhaltswiedergabe (a. a. O. 128ff.) mit angeführt.

prüche erkennen, gegen die sie sich richten. Scholastisch aufgebaut führt der Traktat zunächst¹⁾ den Beweis für die fünf Artikel durch und antwortet dann²⁾, zu dessen Festigung, auf selbstgestellte Einwände.

Was ist nun das Reich, für das Lupolds Sätze gelten wollen? Es umfaßt Deutschland, Italien und Burgund als ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, als Königsland.³⁾ Seine Mitte ist nicht Rom, sondern Deutschland, und seine Geschichte ist Geschichte des fränkisch-deutschen Königtums.⁴⁾ Der Name eines „römischen Königs“ von dem Lupold weiß, daß ihn die deutschen Könige erst später angenommen haben, ist lediglich eine Verbeugung vor der römischen Kirche. Nur die Bezeichnung „rex Francorum“ würde der deutschen Volksgeschichte, die Lupold mit den Augen der landläufigen Geschichtsschreibung und unter Benutzung greifbarer Rechtsquellen sieht⁵⁾, gerecht. Diesen Titel aber haben sich die französischen Könige, die nur über ein fränkisches Bastardvolk herrschen, ohne alles Recht angemacht.⁶⁾ Das Reich ist also kein römisches, sondern ein fränkisches Reich, das fränkische Reich. Im Licht seiner Geschichte erscheint Italien nur als ein Nebenland, als ein „Anhängsel“, ist nicht ein sonderberechtigtes Kaiserland: es wurde von Karl dem Großen mit Waffengewalt zum Frankenreich geschlagen, von Otto I. nach seinem Abfall wieder „heimgeholt“, und es gehörte schon zur Königsherrschaft, ehe Karl und Otto das Kaisertum übernahmen, das dem Reich einen Gebietszuwachs überhaupt nicht gebracht hat.⁷⁾ Das Reich

¹⁾ C. 5—9 (Scharb 178 ff.).

²⁾ C. 10—13 (188—200). C. 14—18 (200—207) gehen noch einmal auf wichtige Einzelfragen ein.

³⁾ Vgl. die Abrisse der Reichsgeschichte, die Lupold in c. 2 (171 f.), c. 5 (178 ff.) und c. 10 (190) gibt. Meyer 137, 178. Im folgenden ist, wenn nicht anders vermerkt, mit Reich im Sinne Lupolds die *Trias* Deutschland-Italien-Burgund gemeint.

⁴⁾ C. 1—2 (169—173).

⁵⁾ Die trojanische Herkunft der Franken und die blutsmäßige Scheidung zwischen Deutschen als „wahren Franken“ und Franzosen als „Fränkligen“ belegt L. (c. 1 [169 f.] und 2 [173 f.]) mit: *Erutolf-Erhard*, *Anna-lisa Sago*, *Gottfried von Diterbo*, *Vincenz von Beauvais* und dem *Defret*.

⁶⁾ C. 7 (184).

⁷⁾ C. 7 (182), Meyer 137.

ist das zusammengeschrumpfte Herrschaftsgebiet Karls des Großen mit Deutschland als seinem Kernstück und geschichtlichem Ausgangspunkt.¹⁾ Es ist für Lupold über die Grenzen Karls und Ottos nicht hinausgekommen.²⁾ Er weiß von der christlichen Herrschaft deutscher Könige und Kaiser im Osten³⁾, weiß etwas von der Tätigkeit des deutschen Ordens.⁴⁾ Trotzdem geht der Deutschlandbegriff des Traktats über das Volksgebiet der Altstämme nicht hinaus. Nur Böhmen und Mähren, die als unverlorene Eroberungen Karls des Großen gelten, werden noch mit einbezogen. Mit dieser Auffassung kommt Lupold zu einer gewichtigen Folgerung: wie das Reich seine Grenzen nicht erweitert hat, so hat auch das Reichsrecht seit Karl dem Großen keine Zusätze erfahren.⁵⁾ Die Formen der Verfassung haben gewechselt, aber alle Einsetzungen in die Herrschaft sind nicht nur rechtsgültig, sondern auch je von gleicher Rechtswirkung gewesen. Karl der Große war als Erbe und Eroberer Herr über das Frankenreich. Erbfolge ist gemeinabendländisches Gewohnheitsrecht. Die Eroberungen trafen Heidenland, galten dem Schutz der Kirche, waren Eroberungen in gerechten Kriegen und sind daher durch das Völkerrecht gedeckt. Nach dem Aussterben der Karolinger wurde Heinrich I. von allen Stämmen, vom Volk, gewählt, und die Königswahl ist ein natürliches Selbstbestimmungsrecht der Völker.⁶⁾ Unter den Ottonen setzte wieder Erbfolge ein, bis Otto III. das Kurfürstenkolleg einrichtete⁷⁾, und das Kurfürstenkolleg wiederum ist nichts anderes als die Vertretung, die Repräsentation des Reichsvolks.⁸⁾

¹⁾ C. 3 (174b).

²⁾ C. 4 (177a), c. 7 (182b, 183a), Meyer 137.

³⁾ Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum c. 2 u. 9 (Schard, Syntagma 213, 222); Ritmaticum D. 67 (A. Senzger, Lupold von Bebenburg [1905] 151).

⁴⁾ Libellus c. 2 (a. a. O. 213).

⁵⁾ Zum folgenden: c. 5 (178f.), Meyer 162, 171.

⁶⁾ Vgl. Meyer 159, 172.

⁷⁾ Daß das Kurfürstenkolleg nicht nur „zur Zeit Ottos III.“ (c. 5: 179a), sondern auch von Otto III. selbst eingesetzt worden ist, sagt C. erst c. 12 (194a), Meyer 164, 166. Vgl. M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel (1912) 73 ff.

⁸⁾ Bei Lupold vertreten die Kurfürsten nicht, wie Meyer 162f. und A. Dempf, Sacrum Imperium (1929) 500 meinen, das Weltvolk, son-

Der Wechsel von Erbfolge und Wahl hat das Recht am Reich nicht berührt. Lupold wendet auf die geschichtliche Nachfolge den Begriff der juristischen Stellvertretung an: über die geschichtlichen Zwischenstufen hinweg steht die Kurfürstenwahl an Stelle der Erbfolge zur Zeit Karls des Großen.¹⁾ So gewinnt Lupold mit seiner Vorstellung von der Reichs- und Rechtsgeschichte den Satz: jeder von den Kurfürsten gewählte deutsche König ist der Nachfolger Karls des Großen und dessen unbestreitbaren Rechts am Reich.

Daß der deutsche König aus eigenem Recht Kaiser im Reich ist, sagt der dritte Leitsatz, in dem der Schwerpunkt von Lupolds

bern, wie schon S. Kern: *GGA.* (1911) 182 und E. E. Stengel, *Den Kaiser macht das Heer* (1910) 47f. mit Anm. 4 und Zusatz S. 101 richtig gestellt haben, das Reichsvolk: 1. Es Terminologie ist unmißverständlich. Die Kurfürsten vertreten *omnes principes et populum Germaniae, Italiae et aliarum provinciarum et terrarum regni et imperii* (179b). Ohne das Kurfürstenkolleg müßten *omnes principes et alii representantes populum subiectum Romano regno et imperio* den deutschen König wählen. So aber gilt die kurfürstliche Wahl als Wahl *per universitatem omnium principum et populi subiecti regno et imperio* (182a), und das heißt: durch das Reichsvolk. Denn die Leitsätze gebrauchen die damit übereinstimmenden Ausdrücke: *iura et bona regni et imperii in Italia et in aliis provinciis eiusdem regni et imperii* (178b), *iura et bona regni et imperii tam in Italia quam in ceteris provinciis et terris eiusdem regni et imperii* (181a), *potestatem in Italia et in ceteris provinciis regno et imperio subiectis* (182a), und die entsprechenden Kapitel (5–7) behandeln ausschließlich die Reichsländer: Deutschland, Italien, Burgund.

2. Es ist ja gerade der Grundgedanke des 5. Kapitels, daß die Kurfürstenwahl in einem festen geschichtlichen und juristischen Zusammenhang mit der Erbfolge im fränkisch-deutschen Königtum steht. 3. Das römische Heerkaisertum ist für L. keine geschichtliche Vorstufe des deutschen Wahlkönigtums. Den Hieronymus-Satz aus c. 24 D. 93: Den Kaiser macht das Heer verwertet L. (179b) nur zu einem Vergleich (vgl. Stengel, *Heerkaiser* 47f.): das *tertium comparationis* ist nicht das Weltvolk (Meyers Übersetzung 163 ist irreführend), sondern die Vertretung (*huiusmodi representant*) einer *universitas*. Damit entfallen auch die kritischen Bemerkungen von Meyer 175f., 211 zu Lupolds angeblichem Widerspruch. Überdies hat Occam (*Octo Quaestiones*, Qu. VIII c. 3, Goldast, *Mon.* 2, 382f.), den M. als Kronzeugen gegen Lupold anführt, erst noch mit Lupold gegen Lupold beweisen müssen, daß die Kurfürsten das Weltvolk vertreten.

¹⁾ C. 5 (179b), Meyer 172.

Lehre liegt. Und was Lupold zum Beweis dieses Satzes anführt¹⁾, und in welche Form dieser Beweis das Reich bringt, darin steht die ungewöhnliche Leistung.

Für die Frage nach dem Rechtsgrund der königlichen Gewalt scheidet Lupold zwischen Verwaltung der Güter und Rechte des Reichs und Führung der kaiserlichen Sonderrechte, der allbekannten „iura reservata“. Die Herrschaft als Verwaltung und Gericht besitzt der erwählte deutsche König als Nachfolger Karls des Großen, und Karl der Große besaß sie nach Erb- und Eroberungsrecht und hat sie unangefochten im ganzen Frankenreich ausgeübt: als Kaiser genau so wie als König, denn mit dem Kaisertum hat sich die Rechtslage des Reichs auf keine Weise verschoben. Der deutsche König herrscht kaiserlich, ist im Reich: „Kaiser“. Diese Feststellung erfaßt auch die Sonderrechte. In der imperialen Auffassung kommen sie nur dem Kaiser zu, hier verfügt schon der erwählte König über sie, übt sie rechtsgültig aus. Damit vollendet sich seine Kaisergleichheit. Wie aber kann der deutsche König Rechte, die erst dem Kaiser zustehen, einfach vorwegnehmen? Lupolds Antwort ist verblüffend: er kann es auf Grund einer „unvordenklichen Gewohnheit“ in den abendländischen Königreichen.²⁾ Das heißt zunächst einmal: es ist seit Menschengedenken nicht anders gewesen, ist gutes altes Recht, und Rechtskraft hat diese Gewohnheit, das stellt der Jurist ausdrücklich fest.³⁾ Es heißt aber noch mehr. Hier werden die im Mittelpunkt eines großen Gelehrtenstreites stehenden Sonderrechte unbedenklich den abendländischen Königen zugesprochen. Die Verfechter des Nationalstaats nehmen sie auch für die Könige in Anspruch. Die imperial denkenden Legisten verteidigen das Vorrecht des Kaisers, sehen in den Königen nur eingewiesene Beamte. Lupold stellt sich auf die Gegenseite, bettet die „Usurpation“ ein in das gute alte Recht. Lupolds Antwort kommt einer Anerkennung der Nationalstaaten gleich. Die abendländischen Könige stehen dem Kaiser gleich, sie haben die Fülle der Gewalt, sie sind im unangefochtenen Besitz der Sonderrechte. Und weil

¹⁾ Zum folgenden: I. 7 (182 ff.).

²⁾ C. 7 (183b), Meyer 147.

³⁾ C. 7 (183b) mehrfach, I. 8 (185a), I. 11 (191a), I. 12 (194a). Vgl. auch Meyer 219 Anm. 6.

sie dies sind und haben, ist und hat es auch der deutsche König. Darum hat er die Kaiserrechte, hat er die Fülle der Gewalt. Auch für ihn ist es altes Recht: schon für Karl den Großen, seine Zeit und sein Reich, galt die rechtskräftige Gewohnheit.¹⁾ Der deutsche König ist ein König wie die anderen abendländischen Könige auch, heute und von altersher. Jener Anerkennung ist damit die entscheidende Wendung gegeben. Lupold verwandelt die Formel „rex est imperator in regno suo“ in ein Argument für den deutschen König. Er wagt es, mit den Gedanken der Reichsfeinde für das Reich zu kämpfen. Die Freiheit der abendländischen Könige ist auch die Freiheit des deutschen Königs. Lupold setzt das Reich als einen papstfreien Königsstaat ein in die Reihe der Nationalstaaten. Und das ist viel. Die Formel heißt ja: rex qui superiorem in temporalibus non recognoscit. Lupold nimmt sie auf²⁾, um das deutsche Königtum unabhängig vom Papst zu machen.

Am Reich hat der Papst kein Recht. So lauten der vierte und fünfte Leitsatz und sind damit nur die Kehrseite des dritten.³⁾ Zwar kommt Lupold für seine Beweisführung auch mit neuen Argumenten⁴⁾, aber immer wieder greift er auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit der abendländischen Könige, die sich als Kaisergleichheit darstellt und den deutschen König mit einschließt, zurück.⁵⁾ Lupold ordnet das Reich rechtlich und geschichtlich den

¹⁾ C. 9 (187b), c. 11 (191a, 192a), Meyer 149, 200f.

²⁾ Die *reges christiani* (185a), *reges occidentales* (202a) oder *regnum occidentalium* (191a) bekommen mehrfach den formelhaften Zusatz: qui regem Romanorum et imperatorem pro suo superiore in temporalibus non recognoscunt oder ähnlich: c. 8 (185a, 186a), Meyer 182, 193; c. 9 (187a), Meyer 200; c. 13 (199a). Ebenso: *Libellus de zelo* c. 7 (Schärd, *Syntagma* 219b, 220a).

³⁾ C. 8 (184ff.) und 9 (187f.) mit c. 12 (192ff.) und 13 (198ff.).

⁴⁾ Vgl. Meyer 182ff., 199ff.

⁵⁾ C. 8 (185b, 186a), Meyer 192, 193: Der Papst weihet und krönt den Kaiser. Der Kaiser hat keinen weltlichen Oberherrn. Das alles aber gibt dem Papst kein Recht, bei der Herrschaftsbildung mit Nomination und Approbation als Oberherr einzuspringen. Wie die „anderen Könige“, die fast durchweg einen weltlichen Oberherrn nicht anerkennen und auch von Erzbischöfen und Bischöfen geweiht und gekrönt werden, ist auch der deutsche König an keine Anerkennung und Bestätigung des Papstes gebunden. C. 8 (187a), Meyer 200: Der Schwur, den der Papst vor der Kaiserkrönung vom deutschen König empfängt, ist kein Lehnseid,

Königsstaaten zu. Er gewinnt damit die Front gegen den Papst. Ihre Geschlossenheit gefährdet er nicht, wenn er neben die Erbreiche das Wahlreich stellt: es hat ja in seiner Meinung die Wahl durch die Kurfürsten keine andere Wirkung als der Erbgang. Die Zeit Karls des Großen und die Gegenwart haben das gleiche Reichsrecht.

So sehr es nach dieser kapitteltreuen Wiedergabe des Traktats auch scheinen mag: die Vorstellung einer Staatenwelt des politischen Gleichgewichts hat noch keine Macht über Lupolds Denken. Sein papstfreies Reich hat mit dem Kaisertum als solchem nichts zu schaffen. Es wäre aber Lupold von Bebenburg kein Deutscher des 14. Jahrhunderts, wenn er das Kaisertum, das weltweite „Reich“, das Reich als eine übervölkische Ordnung nicht in sein politisches Weltbild mit aufnähme.

Lupold fragt nach dem Recht des Reichs seit dem Kaisertum Karls des Großen.¹⁾ Die „*translatio imperii*“ ist nicht nur der Ausgangspunkt seiner Frage, sondern der Angelpunkt seines ganzen „Systems“. Er unterscheidet zwischen der Macht Karls des Großen vor und nach der „*translatio*“ und damit für den deutschen König als den Nachfolger Karls zwischen der Herrschaftsgewalt vor und nach der Kaiserkrönung.²⁾ Denn die Frage nach der Bedeutung der Kaiserkrönung wird auf die Frage nach der „*translatio imperii*“ und ihrer Wirkung zurückgeführt: in den sich immer wiederholenden Kaiserkrönungen ist die „*translatio imperii*“ bleibend wirksam.³⁾ Damit ist auch zugleich die Deutscherheit des Kaisertums bestimmt und bleibend gesichert, denn Karl der Große war ein Deutscher.⁴⁾ Sein Herrschaftsgebiet war nach der „*translatio*“ nicht größer als zuvor, aber er hatte höhere Gewalt: er wurde Weltkaiser. Und Weltkaiser ist der deutsche

ebensowenig wie „die anderen Könige der Christenheit“, die auf ihrer Unabhängigkeit bestehen, das *merum et mixtum imperium* von der Kirche zu Lehen haben. C. 13 (199a), Meyer 202: Die Konstantinische Schenkung, ob gültig oder nicht, unterwirft auf keinen Fall den deutschen König der päpstlichen Gewalt, sonst müßte sie mit ihren Folgerungen auch die übrigen, die freien Könige erfassen.

¹⁾ In Widmung und Vorwort (167a, 169a).

²⁾ Vgl. Meyer 137f., 150, 206ff.

³⁾ Vgl. Meyer 207.

⁴⁾ C. 3 (173), Meyer 129.

König, sobald er in Rom die Krone empfangen hat.¹⁾ Für das Reich wirkt sich das nicht aus: in ihm ist der deutsche König seinen Rechten nach immer Kaiser.²⁾ Unter der Kaiserkrone aber ist er der Weltkaiser, und der Welt gilt seine Aufgabe. Eupold von Bebenburg führt eine grundsätzliche Scheidung durch. Sie heißt: Reichsfaisertum und Weltkaisertum.

Die „Welt“ des Kaisers umfaßt für ihn mit Gewißheit nur das christliche Abendland.³⁾ Der Buchstabe des römischen Rechts gibt dem Weltkaiser das Recht, auch in den Königsstaaten die „iura reservata“ auszuüben.⁴⁾ Wir erinnern uns aber, daß Eupold den Königen die kaiserlichen Sonderrechte zugesprochen hat. Ist also ein König doch nicht „Kaiser“ in seinem Reich? Tritt das Kaiserrecht konkurrierend neben das anerkannte Gewohnheitsrecht? Für die Sonderrechte hat Eupold diese Frage allerdings nicht zur Sprache gebracht. Aber anderwärts⁵⁾ hat er eine Doppelherrschaft von Kaiser und König, die sich aus einer derartigen Überschneidung der Rechtskreise ergeben würde, für unmöglich erklärt. Und das bedeutet in sinngemäßer Anwendung, daß den Königen die Sonderrechte bleiben.⁶⁾ Die „consuetudo“ ist stärker als die „lex“.⁷⁾ Volksrecht bricht Kaiserrecht. Ist aber das Weltkaisertum damit nicht aufgehoben? Die „iura reservata“ sind ihm zwar gewohnheitsrechtlich entfremdet, aber der königlichen Gerichtshoheit (*merum et mixtum imperium*) setzt Eupold eine Grenze⁸⁾, die dem Weltkaisertum seinen Raum schafft. Dem Weltkaiser bleibt das Amt des obersten Richters. Er ist letzte Berufungsinstanz. Er hat in den außerordentlichen Fällen der Rechtsunkenntnis und Rechtsverweigerung einzugreifen.⁹⁾ Hier drängt ein alter Gedanke, den die wissenschaftliche Weltherrschaftslehre überschattet hat, in deren eigener Sprache ans Licht. Über Eu-

¹⁾ C. 4 (176f.), Meyer 137, 149.

²⁾ C. 11 (191b).

³⁾ C. 4 (176b), .. 11 (191b), Meyer 149f.

⁴⁾ C. 11 (191b—192a), Meyer 150.

⁵⁾ C. 15 (202f.).

⁶⁾ Dgl. Meyer 150f., 154.

⁷⁾ C. 15 (203a).

⁸⁾ In c. 15 (201ff.), das das in c. 7 (183b) über das *merum et mixtum imperium* der Erbkönige Gesagte näher zu erklären hat.

⁹⁾ C. 15 (203a), Meyer 147, 154.

polds Weltkaiserium steht das alte Wort: *pax et iustitia*. Doch mag es scheinen, als sei dieser Begriff im Munde des Juristen völlig säkularisiert. Es ist aber der Kaiser nicht nur der oberste Friedensrichter in der Welt des zeitlichen Rechts. In der „*translatio imperii*“ wird seine Stellung als „*advocatus ecclesiae*“ sichtbar.¹⁾ Noch ist er auch der Vogt der Kirche, ihr Schutz seine Aufgabe.²⁾ Weltkaiserium ist Herrschaft und Dienst für Kirche und Welt.

Lupold kann die legistische Kaiserlehre nicht einfach preisgeben und weiß doch recht gut, daß sich die Könige jede Einmischung verbitten werden.³⁾ Erst an diesem Punkt arbeitet Lupold mit den Begriffen „*de facto*“ und „*de iure*“. Es ist nur ein Friedensrichteramt, das er von jener Lehre übrigläßt. An diesem Kaiserrecht aber hält er fest und in einer zunächst überraschenden Form. Wir fanden bei Lupold den Grundsatz: Volksrecht bricht Kaiserrecht. Nun heißt es umgekehrt: nur „*quoad quid*“ d. h. in ganz bestimmten Fällen, kann sich das Kaiserrecht der Verjährung und Gewohnheit beugen.⁴⁾ Wer aber den Traktat kennt, weiß, wie weit er den Einbruch des Gewohnheitsrechts in die positive Rechtsordnung gehen läßt. Dieses „Etwas“ ist schließlich die ganze Fülle der Gewalt, die eigenständige Königsherrschaft, der nur der Charakter der „Souveränität“ fehlt. In Wahrheit verschleiert jene Erklärung, die das Kaiserrecht vor den Grundsätzen der Verjährung und Gewohnheit schützen soll, nur den bewußten Verzicht auf eine imperialistische Konstruktion. Dieser Zusammenhang muß einem zuvor klar sein, wenn man die im imperialen Lager üblichen Erklärungen hier aus dem Munde Lupolds hört: daß die kaiserliche Herrschaft juristisch unzerstörbar sei, daß vom schuldigen Gehorsam nur der Kaiser selbst entbinden könne, ja, daß derjenige, der nachweislich seine Freiheit nicht aus der Hand des Kaisers empfangen hat und sich dem Anspruch des Kaisers widersetzt, sündige.⁵⁾ Von hier scheint es nur ein

¹⁾ C. 4 (177b, 178a), Meyer 145.

²⁾ C. 9 (188a), . 13 (200), Meyer 201, 204f.

³⁾ C. 11 (192a).

⁴⁾ C. 15 (203b).

⁵⁾ C. 11 (192a), Meyer 148 mit Anm. 2. – Bei dem Sünden-Satz stehen Glossen des Johannes Teutonicus (zu c. 22 D. 63 b. d. W. „*per singulas*

kleiner Schritt bis zur Keßerformel des Bartolus zu sein. Hat man aber den ganzen Traktat, diese Sätze in ihrem sachlichen Zusammenhang vor Augen, wird es leicht sein, sie richtig einzuschätzen, und um wieviel näher rückt uns dann Lupold als Bartolus, der Sein und Sollen hilflos auseinanderspant.

Mit der strengen Scheidung von Reichskaisertum und Weltkaisertum hat Lupold das Reich dem Zugriff des Papstes entzogen. Es ist aber der deutsche König, der in das Weltkaisertum aufrückt. Wer setzt ihn in das Weltkaisertum ein? Oder – was dasselbe ist –: wer hat kraft welchen Rechts die „*translatio imperii*“ vorgenommen? Weder den Papst noch das „römische Volk“ mit ihren vielumkämpften Ansprüchen läßt Lupold gelten. Dem Volk von Rom räumt er für Geschichte und Gegenwart nicht die geringste Vorzugsstellung ein¹⁾, und der Papst führte nur aus, was die Lage der Kirche und die Zeitumstände gebieterisch forderten. Es geschah „*de necessitate facti*“.²⁾ Das heißt: der Papst vollzog einen Akt, der weder aus einem päpstlichen Recht entsprang noch ein neues päpstliches Recht begründet hat. Nicht die Kaiserkrönung als solche und ein hinter ihr stehendes Recht des Papstes macht den Weltkaiser. Sondern ist die Kaiserkrönung vollzogen, ist der deutsche König der Weltkaiser: allein „*virtute translationis imperii*“³⁾, kraft der in jeder Kaiserkrönung neu wirkenden Herrschaftsübertragung von 800, an der kein päpstliches Recht hing, die nur auf einem einmaligen Notrecht ruhte.

Hier fängt sich Lupolds System. Lupold spricht von dem Reichskaisertum vor der Kaiserkrönung und dem Weltkaisertum nach der Kaiserkrönung. Die Kaiserkrönung selbst aber ist nicht herrschaftsbildend. Die Spanne zwischen dem „vor“ und „nach“ wird mit dem seltsamen „*virtute translationis imperii*“ überbrückt. Die

provincias“ und zu c. 19 Comp. III 6, 19 b. d. W. „in Germanos“ : Gl. ord. zu c. 34 X 1, 6) und des Hostiensis bzw. des Johannes Andreae (zu . 13 X 4, 17 b. d. W. „*recognoscat*“) Pate.

¹⁾ C. 12 (195b), Meyer 160f. (= späterer Zusatz, s. Meyer 55f.). Vgl. E. Jordan, Dante et la théorie Romaine de l'Empire (Rev. hist. de droit franç. et étr. 4, 1, 1922) 356f.

²⁾ C. 12 (196a), Meyer 161, 189.

³⁾ C. 16 (205a), Meyer 209.

Frage, wer nun eigentlich den deutschen König in die weltkaiserlichen Rechte einsetzt, bleibt unbeantwortet.¹⁾ Lupold will bei der Übertragung der Weltherrschaft den Papst nicht völlig ausschalten,²⁾ will zugleich aber die Gefahr päpstlicher Eingriffe, die sofort auch die Freiheit des Reichskaisertums bedrohen würde, bannen. Dieser Zwiespalt ist von Lupolds Kirchenbegriff her zu verstehen, von dem noch die Rede sein wird. Er verschuldet die staatsrechtlich unmögliche Lösung, daß die in der Hand des Papstes liegende Kaiserkrönung rechtlich belanglos ist und doch in ihr die Wirkung der „translatio imperii“ steckt.

Diese ungeschlossene Lücke in Lupolds Traktat macht den Riß sichtbar, der durch das Ganze hindurchgeht. Denn die „translatio imperii“ ist, wie schon gesagt, nicht nur der Ausgangspunkt, sondern im Guten wie im Bösen der Angelpunkt, um den sich das ganze System dreht. Der Riß aber ist die ungelöste Spannung zwischen „Nationalstaat“ und „Weltkaisertum“.

Im Beweisgang des dritten Artikels taucht die Frage auf, ob die französische Behauptung berechtigt sei, daß Frankreich als karolingischer Nachfolgestaat nicht nur kaiserfrei, sondern sein König dem Kaiser auch völlig gleichgestellt sei. Schon hier führt Lupolds Stellungnahme³⁾ unmittelbar in diese Spannung hinein, von der es an dieser Stelle scheint, daß er sie selbst gespürt hat. Getreu seiner immer wieder angewandten Taktik, verwandelt er die französische Behauptung sofort in ein Argument für die kaiserliche Reichsherrschaft gegen die päpstlichen Ansprüche.⁴⁾ In demselben Augenblick erkennt er aber auch die Gefährlichkeit dieser Wendung, die sich gleichzeitig gegen den Kaisergedanken kehrt. Und so läßt er, obgleich er noch einmal an die fränkische Volks- und Reichsgeschichte erinnert, die Frage offen. Dieses von Lupold selbst hervorgehobene Beispiel Frankreich ist nicht etwa nur ein kritischer Einzelfall, sondern hier bricht durch

¹⁾ Vgl. Meyer 208f.

²⁾ Vgl. Kern: GGA. 1911, 184.

³⁾ C. 7 (184). Vgl. Meyer 152f.

⁴⁾ Lupold argumentiert so: wenn der Rückgriff auf das Reich Karls d. Gr. beweist, daß Kaisertum und französisches Königtum gleiche Herrschaftsgrößen sind, dann muß die Romfreiheit Frankreichs in verstärktem Maße auch für das Reich gelten als das Kernland von Karls Herrschaft.

die Oberfläche eine tieferliegende Spannung durch, die das gesamte Verhältnis von Nationalstaat und Weltkaisertum in Lupolds Lehre angreift.

In dem Traktat erscheint Karl der Große, ehe er selbst Kaiser ist, als einer der abendländischen Könige unter dem Kaiser: mit aller Kaisergleichheit aus unwordenflicher Gewohnheit und mit aller Pflicht, die weltkaiserliche Oberhoheit anzuerkennen¹⁾, die sich uns als eingriffsberechtigtes Friedensrichtertum gezeigt hat. Karl der Große hat, wie Lupold ausdrücklich sagt²⁾, diese Oberhoheit nicht anerkannt, ebensowenig wie es, so fügen wir hinzu, nach Lupold die Könige seiner Zeit tun. Das heißt: Stellung und Haltung Karls des Großen vor der „*translatio imperii*“ ist in Lupolds Geschichtsbild Stellung und Haltung jedes abendländischen Königs von heute dem Kaiser gegenüber, der doch auch als Kaiser Nachfolger Karls des Großen ist. Und das heißt weiterhin: Karl der Große hat selbst das Beispiel gegeben, nach dem die Könige von heute handeln. Lupold sagte: Folge und Wirkung der Übertragung waren für Karl den Großen, daß er vollends frei wurde von der Oberherrschaft des Basileus, daß seine Freiheit „*de facto*“ zu einer Freiheit „*de iure*“ wurde, daß er überdies und zugleich das Weltkaiseramt des Basileus mit allen seinen Rechten übernahm.³⁾ Wir wissen aber, daß die Frage, wer Karl den Großen in das Weltkaisertum eingesetzt hat, unbeantwortet bleibt, und damit bleibt auch die nach rückwärts verlängerte Frage, auf welches Recht Karl seine Freiheit vom Kaiser gründen konnte, ohne Antwort. Oder anders ausgedrückt: die Antwort auf die Frage nach dem Recht Karls des Großen zum Weltkaiser ist auch nur die Antwort auf die Frage nach dem Translationsvorgang, nämlich: „*de necessitate facti*“. Wir erinnern uns, daß für Lupold nur kaiserliche Zustimmung eine Exemption rechtsgültig macht.⁴⁾ Nun nennt er, als ein Gegenbeispiel, die Franken, die den König Childerich einfach abgesetzt haben, und Karl den Großen, der in Italien Kaiserland erobert hat, beides unter Verletzung des kaiserlichen Rechts. Lupold rechtfertigt es

¹⁾ S. oben S. 458 Anm. 1 und v. 4 (176b), Meyer 149.

²⁾ C. 18 (207a). S. auch c. 4 (176b).

³⁾ C. 4 (176b, 177a), Meyer 149.

⁴⁾ S. oben S. 461.

mit einem „propter necessitatem“, als Akte der Selbsthilfe gegenüber einer bloßen Namensherrschaft des Basileus.¹⁾ Also: nicht nur Volksrecht bricht Kaiserrecht, auch Not bricht das Gesetz. In Lupolds Lehre geht der Weg in das Weltkaisertum Karls des Großen über Notbrüden. Die Spannung zwischen einer Anerkennung des nationalstaatlichen Gedankens, des völkischen Eigenrechts und einem Festhalten am Weltkaisergedanken bleibt ungelöst: nicht nur wird sie offengehalten durch das harte Nebeneinander von anerkannter Wirklichkeit und bewahrter Rechtsvorstellung, sondern auch die Rechtsvorstellung selbst schließt sich nicht: die Geburtsgeschichte des abendländischen Kaisertums, die Lupold vorträgt, erschüttert die Behauptung von seiner rechtlichen Unzerstörbarkeit. Lupolds Rechtfertigung von Karls des Großen kaiserfeindlichem Handeln bedroht das Kaisertum, vor das er sich schützend stellen will, in seinem Geltungsanspruch. Er gibt den Königen und allen Reichsfeinden das in die Hand, worauf sie sich gegen das Reich berufen: das Naturrecht der Selbsthilfe. Und weil das Weltkaisertum nicht auf festem Rechtsboden steht, geht auch die Gleichung: das Reich ein „Nationalstaat“ nur scheinbar auf. Der offenkundige Widerspruch bleibt nur aus, weil Reichskaisertum und Weltkaisertum in einer Person zusammenfallen. In Wahrheit macht die ungelöste Spannung, die Lupolds Traktat beherrscht, auch jene Gleichung unlösbar.

An der „translatio imperii“ reißt Lupolds System immer wieder auf. Sie, in der die Fragen nach dem Recht am Reich, nach den Rechten von Kaiser, Papst und Königen wie in einem Brennpunkt zusammenkommen, erweist sich nicht als die feste Mitte, die sie sein soll. Ohne diese Mitte muß Lupolds Lehre aus dem Gleichgewicht fallen: sie scheitert an sich selbst.

Die tieferen Gründe dieses Scheiterns werden erst verständlich sein, wenn klargestellt ist, wo Lupold in dem Kampf der Tage von Rhens und Frankfurt gestanden hat.

Seit Stengels eindringlichen Untersuchungen²⁾ unterscheiden wir innerhalb der Front gegen den Papst eine kurfürstliche Reichspartei und eine minoritisch-kaiserliche Partei. Die Kurfürsten-

¹⁾ C. 17 (206b) u. 18 (207a, b). Vgl. Meyer 136, 167.

²⁾ E. Stengel, Avignon und Rhens (1930) 85 ff.

partei kommt im Rhenfer Weistum zu Wort. Der minoritisch-kaiserlichen Gruppe gelingt es, mit dem „*Cicet iuris*“ bis in die Reichsgesetzgebung vorzudringen. Das Weistum¹⁾ wahrt unter Berufung auf altes Recht und unwandelliche Gewohnheit die Rechte der Kurfürsten: wer von ihnen zum römischen König erwählt sei, bedürfe zur Reichsherrschaft keiner päpstlichen Genehmigung mehr. Wohlüberlegt, aus politischen Gründen, spricht das Weistum nicht vom „Kaiser“. ²⁾ Aber mit diesem Schweigen soll keinesfalls der Kaisergedanke als solcher verleugnet, die christliche Weltaufgabe, die Kaiser und Papst verbindet, abgelehnt werden. Eine Auslegung, die in der Rechtsfindung der Kurfürsten den Vorstoß zu einem ausschließlichen Staatsgedanken sieht³⁾, überspannt ihren Sinn. In welchem Punkt sich das Frankfurter Gesetz vom Rhenfer Weistum unterscheidet, darüber ist viel gestritten worden.⁴⁾ Stengel hat das „*Cicet iuris*“ als einen politischen Schachzug Ludwigs des Bayern erkannt, mit dem sich der Kaiser in die Erklärung von Rhens einschaltet.⁵⁾ Das ist sein tagespolitischer Sinn. Seine Auffassung vom Kaisertum aber führt es überdies grundsätzlich über das Weistum hinaus. Es bringt nicht nur den Kaisertitel als solchen hinein, sondern verdrängt den „römischen König“ des Weistums gleich durch den „Weltkaiser“. Das Gesetz erklärt⁶⁾: die Wahl macht den Weltkaiser, dem nur noch der belanglose Titel fehlt, obwohl man ihn ruhig schon so nennen kann.⁷⁾ Im „*Cicet iuris*“ gibt es überhaupt keinen Reichskönig, sondern nur den Weltkaiser, der über allen Nationen steht. Offen ausgesprochen ist dies zwar nur in

¹⁾ NA. 30 (1905), 110 ff.; K. Zeumer, *Quellenammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (1913²) 183 f. Nr. 141 c.

²⁾ Vgl. Stengel, *Avignon* bes. 148 f. (zum Vorspiel des Rhenfer Tages ebda. 121 ff.); H. HeimpeI, *Deutschland im späteren Mittelalter* (Handbuch der deutschen Geschichte 1) 308.

³⁾ Auch R. Scholz: *N. Jbb. f. dte. Wiss.* 13 (1937), 35 f., der mit dem Ausdruck „Vollstaat“ in diese Richtung geht, sichert sich durch vorsichtige Formulierung.

⁴⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 158 ff.

⁵⁾ Ebda. 160.

⁶⁾ NA. 30 (1905), 100; Zeumer, *Quellenammlung* 184 Nr. 142.

⁷⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 159; H. Mitteis, *Die deutsche Königswahl* (1938) 188.

den Eingangsworten¹⁾, aber es ist der Sinn auch der Gesetzeserklärung selbst. Schon in den zwanziger Jahren hatten italienische Rechtsgelehrte wie Ugolino da Cella²⁾ und Johannes

¹⁾ Zeumer, Quellenammlung 184: . . . imperator ex sola electione eorum, ad quos pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmatione seu approbatione, quoniam in temporalibus superiorem non habet in terris, sed eidem omnes subsunt nationes.

Mitteis, Königswahl 188 denkt wohl an diese Stelle.

²⁾ Der Legist Ugolino da Cella, ghibellinischer Emigrant aus Florenz, war seit 1317 Generalsekretär des Castruccio Castracani (Sr. Winkler, Castruccio Castracani, Herzog von Lucca, Hist. Studien 9, 1897, 58). Er war einer der tätigsten und zuverlässigsten Helfer seines Herrn (vgl. Winkler 63, 66, 75, 85) und schrieb auf dessen Befehl die Denkschrift über das Recht des erwählten römischen Königs (Nova Alamanniae hg. von E. E. Stengel 1, 1921, Nr. 123), die das Datum des 28. April 1323 trägt. Den Anlaß dazu gab das Auftreten der ersten Gesandtschaft Ludwigs des Bayern in Oberitalien, an dem sich der Kampf zwischen Johann XXII. und dem König entzündet hat, und die ablehnende Haltung des Kardinallegaten Bertrand in Piacenza, bei dem die Bevollmächtigten Ludwigs d. B. noch im April 1323 erschienen waren (K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie 1, 1878, 58; die Bestellungs-urkunde, Const. V Nr. 729, ist in Ingolstadt unter dem 2. März 1323 ausgefertigt worden). Wir dürfen annehmen, daß die Antwort des Legaten, der sich auf die Forderung einer päpstlichen Bestätigung für die deutsche Königswahl versteifte, erst durch den Grafen Berthold von Graisbach, einen der deutschen Abgesandten, in Lucca bekannt wurde (vgl. R. Davidsohn, Geschichte von Florenz 3, 1912, 686f.). Die kurze Zeitspanne zwischen diesen Ereignissen und der Abfassung der Denkschrift mag es erklären, daß Ugolino für sie auf jenes Memoriale von 1312 zurückgriff, das ein sizilianischer Rechtsgelehrter für König Friedrich III. verfaßt hatte (K. L. Hübner, Studien zu den religiösen und politischen Anschauungen Friedrichs III. von Sizilien, Hist. Studien 193, 1930, 85ff.), und ein beträchtliches Stück daraus in seine Denkschrift eingesetzt hat (Nov. Al. 1 Nr. 173, §§ 9—16 = Const. IV Nr. 1248 S. 1309, 26—1312, 39, s. schon Stengel, Av. 118 Anm. 1; damit ist es möglich, den stark verstümmelten Text von Const. IV Nr. 1248 in seinem durch Ugolino übernommenen Teil aufzubessern und die entsprechenden Ergänzungsversuche von Hübner 102 Anm. 77 u. 106 zu berichtigen). Das Gutachten hatte die Aufgabe, Castruccio, den Friedrich der Schöne schon 1320 zum Reichssekretär in Lucca bestellt hatte und der nun auch Ludwig d. B. den Huldigungseid leisten sollte, über die Rechtslage aufzuklären. Bekanntlich hat dann Johann XXII. im Prozeß von Ende März 1328 gegen Ludwig d. B. die im Juli 1327 erfolgte Erhebung Castruccios zum erblichen Herzog von Lucca für ungültig erklärt.

Branchazolus¹⁾ in Denkschriften, die zu den Streitfragen zwischen

¹⁾ Den Traktat des Johannes Branchazolus (Nov. Al. 1, Nr. 90) möchte ich nicht wie Stengel (Kopfregeß und Vorbemerkung) in das Jahr 1312 (so auch H. Günter, Das deutsche Mittelalter 2, 1939, 62) und in Parallele zu dem Memoriale Const. IV Nr. 1248 setzen, sondern, wie es Stengel (Vorbemerkung) selbst zunächst erwogen hat, in dem Kaiser, an den sich die Schrift richtet, Ludwig d. B. sehen und diese auf 1328 datieren. Urkundliche Erwähnung im Jahre 1313 (Const. IV Nr. 1015), die Johannes Branchazolus in kaiserlichen Diensten zeigt, schließt eine spätere Abfassung des Traktats nicht aus, die gerade durch einen Vergleich mit jenem Memoriale nahegelegt wird. Das Stück ist weniger eine gutachtliche Denkschrift als ein grundsätzlicher, stark aristotelisch durchsetzter Traktat: De principio et origine et potencia imperatoris et pape, vergleichbar jenen juralistischen Gegenschriften zu den Ereignissen von 1328, die Scholz, Streitschriften 2 als IV—IX veröffentlicht hat. Hirschfeld hat für das Memoriale nicht nur die sizilische Herkunft und den sizilischen Auftrag nachgewiesen, sondern auch wahrscheinlich gemacht, daß Heinrich VII. schriftliche Gutachten gar nicht vorgelegt worden sind. Der 14. November, das ohne Jahreszahl gebotene Datum unseres Traktats, wäre überdies ein reichlich später Termin für eine Antwort auf die im August erörterten Fragen. Das Entscheidende aber ist, daß der Traktat zu diesen Fragen, die zu der bevorstehenden gerichtlichen und kriegerischen Auseinandersetzung des Kaisers mit Robert von Neapel und zu dem Waffenstillstandsgebot Clemens' V. vom Juli 1312 Stellung nehmen, keine Beziehung hat. Hirschfeld 95 ff. hat die damals zur Debatte stehenden Kernfragen, auf die Memoriale und kaiserliche Proteste (Const. IV Nr. 839—842) eingehen, zusammengestellt. Die beiden einzigen Dubia aber, die Branchazolus neben der grundsätzlichen Abhandlung über Wesen und wechselseitiges Verhältnis der beiden Gewalten aufstellt und beantwortet (Nov. Al. 1 Nr. 90, II, §§ 5—6) heißen: si aliqua confirmatione electus indigeat imperator et quis imperatorem debeat coronare. Damit gehört der Traktat zweifelsohne in die Zeit Ludwigs d. B. Zwar spricht auch schon das Memoriale von Kaiserwahl, Kaiserkrönung und Konfirmation (Const. IV Nr. 1248 S. 1311, 36 ff.; abgeändert Ugolino § 14), aber aufs Ganze gesehen nur am Rande. Die Frage unseres Traktats: „wer den Kaiser krönen dürfe“ mit ihrer Antwort hat Sinn nur im Bezug auf die Kaiserkrönung von 1328, und die päpstliche Bestätigung der deutschen Königswahl rückt erst mit April 1323 in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung: erst danach wird sie zurückgewiesen mit der Wendung: electus . . . confirmatione non indiget, die auch Johannes Branchazolus (II § 5) gebraucht und die zuerst bei Ugolino (Nov. Al. 1, 71), im „Defensor pacis“ (II, 26, § 11, Ausg. von R. Scholz, MG. Fontes iuris Germ. antiqui in usum scholarum, 1932, 497 f.) und in dem berühmten Erlaß „Gloriosus Deus“ Ludwigs d. B. vom 18. 4. 1328 (Const. VI Nr. 436 S. 347, 10 f.) auftaucht, um dann in

Ludwig dem Bayern und Johann XXII. für den Kaiser Stellung nahmen und damit noch im Kampf von 1338 eine Rolle gespielt

das Rhenfer Weistum einzugehen (zur Ergänzung von Stengel, Ab. 117f., 118 Anm. 2). Die „gegenwärtigen Ereignisse“, die den Paveser Rechtsgelehrten zu seinem Traktat veranlaßt haben (II § 7), sind die Vorgänge in Rom und die Prozesse Johanns XXII. vom Frühjahr 1328. Wenn Branchazolus (II § 6) erklärt, daß die Wähler auch über die Krönung verfügen, so ist damit das Volkstaisertum Ludwigs d. B. anerkannt. Wenn er unmittelbar darauf von der Krönung durch den Papst spricht, so wird damit nicht das päpstliche Krönungsrecht wieder hineingebracht, sondern diese zu einem Bestätigungsakt für die Legitimität und Gott-unmittelbarkeit des Wahlkaisertums herabgemindert und damit versucht, den Widerspruch zwischen der Volkskrönung (Januar 1328) und der nachgeholtten Kaiserweihe durch Nikolaus V. (Mai 1328) zu überbrücken. Ohne die von O. Bornhauf, Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am Hofe Kaiser Ludwigs d. B. (1933) 8 Anm. 1 unbeachtet wiederholte, aber von Stengel, Ab. 116 Anm. 5 (der vorigen S.) bereits abgelehnte Behauptung von R. Moeller, Ludwig d. B. und die Kurie im Kampf um das Reich (1914) 56ff., Ludwig d. B. habe im Herbst 1328 durch offiziöse Traktate für seine Auffassung vom Kaisertum werben lassen, wieder stützen zu wollen, setze ich den Abschluß des Traktats auf den 14. November 1328. Johannes Branchazolus wird ihn in Pisa, wo sich der Kaiser von September 1328 bis April 1329 aufhielt (Müller 1, 207f.), überreicht haben. Der Satz, daß sich mit dem Erscheinen Christi das Wesen der Krönung nicht verändert habe, berührt sich mit dem von Occam wiederholt vorgebrachten Gedanken, daß die christlichen Kaiser die gleichgestellten Rechtsnachfolger der heidnischen Kaiser seien, wie ebenso die verstedte Anerkennung der römischen Verfügungsgewalt über das Kaisertum mit den Gedankengängen Occams übereinkommt (s. unten S. 474f.): in Pisa war Occam mit den anderen aus Avignon entflohenen Minoriten zu Ludwig d. B. gestoßen (Müller 1, 208). Wie ja auch sonst (s. S. 470 Anm. 3) der Traktat im Einklang mit den Ansichten der kaiserlich-minoritischen Schriftstücke steht. Die Kasseler Lösshandschrift hat den Traktat, worauf Stengel, Nov. Al. 1, 44 selbst aufmerksam macht, in deren unmittelbare Nachbarschaft hereingenommen, was die Verlegung auf 1328 unterstützt. Die Anordnung der Hs. ist: K 113 (Nov. Al. 1 Nr. 522)

„Sicdem catholicam“, K 114 (Nr. 90) : Johannes Branchazolus, K 115 (Nr. 540) Antwort Benedikts XII. vom 1. 7. 1338 an die deutschen Bischöfe, K 116 (Nr. 123) Ugolino, K 117 (Nr. 584) „Subscripta“

Zu Nov. Al. 1, Nr. 90 Fußn. 98 (S. 51) sei noch angemerkt, daß es sich bei der im Text angezogenen Glosse „sic ergo“ zu c. 34 X 1, 6 um die Glosse des Johannes Teutonicus b. d. W. „in Germanos“ handelt, die mit den Worten sic ergo regimen mundi beginnt.

haben¹⁾, diese zur „imperialen“ Doktrin gehörende Anschauung²⁾ vertreten, zwischen „König“ und „Kaiser“ nur einen überflüssigen Namensunterschied gesehen und der völligen Entwertung der Kaiserkrönung durch den Papst, die auch im „*Licet iuris*“ liegt, das Wort geredet.³⁾ Unmittelbar erläutert aber wird das „*Licet iuris*“ von der unmißverständlichen, Schlag auf Schlag arbeitenden Publizistik des Jahres 1338, die zusammen mit dem Gesetz aus dem minoritisch-kaiserlichen Lager hervorgeht.⁴⁾ Enthüllt sich schon in der Vorbemerkung, die mit ihrem Wortlaut bereits den Zusammenhang mit jener Publizistik verrät⁵⁾, der

¹⁾ Nicht nur die Aufnahme in die *Lösse=Hj.* (s. vorige Anm.), sondern auch die Verwertung beider Traktate für den Text von Rhenser Weistum und „*Licet iuris*“ (s. vorige Anm. u. Stengel, *Ab.* 118 Anm. 2, 158 Anm. 2 u. 3), bezeugt die Nachwirkung.

²⁾ S. etwa Johannes Teutonicus, der in dieser Publizistik unentwegt als Kronzeuge angeführt wird, zu c. 24 D. 93 b. d. W. „*imperatorem*“ oder Cino da Pistoia (K. G. Hugelmann: *3j. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Kan.* Abt. 40, 1919, 29 Anm. 2; G. M. Monti, Cino da Pistoia, giurista, Città di Castello, 1924, 203).

³⁾ Ugolino da Celle §§ 1, 4. § 5 (a. a. O. 73): *Ergo rex Romanorum electus, cui totius mundi gubernacio commissa est, antequam confirmetur vel coronetur, gubernare et amministrare preter periculum rite potest. Zum Weltkaiserum f. bes. die aus Const. IV Nr. 1248 übernommenen §§ 11 und 12. § 7 (a. a. O. 74): Insuper non videtur, quod aliqua differencia sit inter imperatorem et regem nisi nominis, que supervacua est et pertinacibus relinquenda. Nam quidquid potest imperator, et rex non est vis inter ista nomina rex et imperator.*

Johannes Brandazolus, II § 6 (a. a. O. 50): *cum ipso electionis verbo in ipsum potestas imperii transferatur.* Über den Weltkaiser, der mit dem Bienenvater verglichen wird, der den Ausflug der sich freiwillig einnistenden Bienen nach seinem Willen sperren oder freigeben kann: f. II § 2 (a. a. O. 49). II § 6 (a. a. O. 50): *sic imperatoris potestati substancialiter pape coronacio nichil addit, sed demum ipsum a deo recognoscere imperium declaratur.* - Für Ugolino (§§ 6, 18) sind allerdings noch Wahl und Krönung Stufen der Herrschaftsbildung. Die imperiales infules werden dabei aber ausdrücklich als Insignien der Aachener Krönung aufgefaßt. Der rechtsbegründende Charakter der Königskrönung ist zwischen den Appellationen Ludwigs d. B. (1323/24) und dem Rhenser Weistum aufgegeben worden (vgl. Mitteis, *Königswahl* 188).

⁴⁾ Stengel, *Ab.* 160.

⁵⁾ Ebda. 158 Anm. 2. Außerdem ist die Fassung: *imperator ex sola electione verus efficitur imperator* (s. S. 467 Anm. 1) eine fest-

„verus imperator“ als der Weltkaiser¹⁾, so läßt erst recht diese Publizistik selbst keinen Zweifel darüber, was die kaiserliche Erklärung mit den ungenannten „übrigen“ Rechten, die über die Reichsverwaltung hinaus zum „wahren Kaiser“ gehören²⁾, meint. Die vom Geist des Nominalismus erfüllte und durchweg von Nicht-Deutschen geführte Kampfgruppe versteht unentwegt den Grundsatz, daß die Wahl durch die Kurfürsten die einzige Rechtsgrundlage echter Kaiserherrschaft ist, daß sie allein den „verus imperator“ macht und ihm das gibt, was zu seinem „wahren Sein“ gehört: die Weltherrschaft.³⁾

stehende Formel der minoritischen Publizistik, die dem Gesetz vorausgeht. Dgl. Occam, „Inferius describuntur allegationes“ (Scholz, Streitschr. 2, 427): ex sola electione efficitur verus rex et imperator; Denkschr. „Inferius describuntur articuli“, I § 1 (Nov. Al. : Nr. 583 S. 391): ex sola electione electus efficitur verus rex Romanorum et imperator; Denkschr. „Subscripta“ § 2 (ebda. Nr. 584 S. 402): electus efficitur verus imperator seu rex Romanorum.

¹⁾ S. S. 467 Anm. 1.

²⁾ Zeumer, Quellenammlung 184 Nr. 142: . statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem

³⁾ Nicht alle Erlasse, Denkschriften und Schrifttücke der kaiserlich-minoritischen Partei reden ausdrücklich vom Welt-Kaisertum, aber wo es in den Jahren 1338 und 1339 in Verteidigung und Angriff gegen den Papst geschieht, handelt es sich um Erzeugnisse der kaiserlich-minoritischen Gedankenwelt. „Sidem catholicam“ (minor. Verf., vielleicht sogar Occam: Stengel, Ab. 109) bringt nur den auf die Johannes Teutonicus-Glosse zu . 24 D. 93 b. d. W. „imperator“ zurückgehenden Satz: electus in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum (M. Krammer, Quellen zur Gesch. d. öten. Königswahl und des Kurfürstenkollegs², 1932, 99). Diesen Satz nimmt Occams Kommentar, der Traktat „Inferius describuntur allegationes“, in seinem Schlußwort auf (Scholz, Streitschr. 2, 430), nachdem er ihm eine weitgehende Deutung gegeben hat: statim postquam electus est in imperatorem, ex sola electione est verus imperator et statim potest legitimare et iura et leges condere et tollerare, eciam antequam coronetur, inungatur vel consecratur a papa; et hoc patet, quia statim, postquam electus est, appellatur et vocatur rex Romanorum, et quia Roma est caput mundi. Ideo cum statim ipse sit rex Romanorum, per consequens est rex omnium membrorum i. e. totius orbis (ebda. 429). Nach dieser eindeutigen Bestimmung heißt es

Wir hören damit die Stimme des geistigen Führers der minoritisch-kaiserlichen Partei, Occams, der sich an der Publizistik

dann zur Erklärung jener Glosse des Johannes Teutonicus: *quod quantum ad id, quod est de essentia imperatoris et quod pertinet ad verum esse, est imperator, sed quantum ad nominacionem, famam et exteriorem apparanciam hominum non est, quia non sic appellatur* (ebda. 430). Die Denkschrift „*Inferius describuntur articuli*“ (aus der Umgebung des E. B. von Mainz, der ganz im kaiserlichen Fahrwasser läuft: Stengel, Av. 131) erklärt, daß sich der politische Anspruch des Papstes gegen das Recht des Kaisers wende: *contra imperialem auctoritatem et potestatem plenissimam, que est in temporalibus et super omnia regna huius mundi et est immediate a solo deo et non a papa* (Nov. Al. 1 Nr. 583, II § 3, S. 396f.). Diese Auffassung vom Weltrecht des Kaisers kommt am deutlichsten in II § 2 (ebda. 395f.) zum Ausdruck in der Polemik gegen den in der Kanzlei Roberts von Neapel aufgesetzten, aber von Johann XXII. nicht ausgefertigten Bullenentwurf „*Ne pretereat*“ (vgl. Bod: Röm. Quartalschr. 44, 1936, 186ff.), der die Abtrennung Italiens vom Reich und eine Grenzberichtigung zwischen Frankreich und Deutschland vorsieht (s. Riezler, Vat. Akten Nr. 1637; über Textüberlieferung und Druck: s. Bod a. a. O. 219f.). Die Denkschrift sieht in dem Entwurf, den sie für eine vom Papst tatsächlich erlassene Bulle nimmt (s. auch W. Selten, Die Bulle *Ne pretereat* und die Reconciiations-Verhandlungen Ludwigs des Bayers mit dem Papste Johann XXII., 1, 1885, 27ff.), in sprunghafter Folgerichtigkeit ihres Grundgedankens die Herrschaft des von den Kurfürsten nicht zum deutschen, sondern zum römischen König Erwählten mit der Abtrennung Italiens aufgehoben. Die Abtrennung Frankreichs so überstößt sie den Plan der Grenzberichtigung — entziehe ihm die Kaisergewalt über Frankreich. Gefangen in ihrer Weltkaiservorstellung erscheint der Denkschrift ein nach diesen Abtrennungen gewählter und gekrönter König als ein Standbild ohne Herrschaft und Reich (s. auch Occam, Dial. III 2, 2, 8, Goldast, Mon. 2, 908). Die Denkschrift „*Subscripta*“ (minor. Herkunft: Stengel, Av. 159 Anm. 1, 177) endlich schreibt (Nov. Al. 1 Nr. 584 § 2 S. 402): *electus efficitur verus imperator seu rex Romanorum, quod idem est, quia ista non differunt in essentia, sed in nominibus et iuris exercicio* (dazu: Stengel, Av. 159 Anm. 1; Mitteis, Königswahl 188).

Diese Beispiele schließen sich zu einem festen Bild zusammen. Zwischen dem Ständetag in Frankfurt vom Mai 1338 und dem Frankfurter Reichstag im August 1338 d. h. zwischen der ersten Veröffentlichung der kaiserlichen Proklamation „*Sidem catholicam*“ und dem Erlaß des Gesetzes „*Sicet iuris*“ liegt der Kurfürstentag von Rhens, auf dem die Kaiserpartei noch einmal von der politisch klügeren Politik Baldewins von Trier abgedrängt wird (vgl. Stengel, Av. 112ff.), ehe sie für geraume Zeit ganz zum Zuge kommt. „*Sidem catholicam*“ spricht schon vom *verus*

von 1338 selbst maßgebend beteiligt hat.¹⁾ Occam hat nun in seinen „Octo quaestiones super potestate ac dignitate papali“ von 1342, also noch in der Kampfzeit Ludwigs des Bayern, die

imperator, unterdrückt aber noch den Weltkaisergedanken: vielleicht nahm man Rücksicht auf die abendländischen Könige, die das Manifest anspricht (Nov. Al. 1, 343: universis et singulis regibus Christianorum). Während ein kürzerer Kommentar zu „Sidem catholicam“ (Trierisches Archiv 1, 1898, 69 ff.) über dessen Wortlaut nicht hinausgeht, bringt Occams Traktat „Inferius describuntur allegationes“, der vielleicht schon im Mai selbst geschrieben worden ist (Nov. Al. 1, 390: Kopfzeile zu Nr. 582), bereits die „Cicet iuris“-Formel (f. S. 470 Anm. 5) und erklärt den verus imperator als Weltkaiser. Wie hier „Sidem catholicam“ auf den Weg zum „Cicet iuris“ gebracht wird, so wird alsbald das Rhenser Weistum durch die kommentierende Denkschrift „Inferius describuntur articuli“ (zur Abfassungszeit: Stengel, Ab. 130 mit Anm. 1) in Richtung auf das Frankfurter Gesetz umgebogen: wieder wird die efficitur-Formel gebraucht (f. S. 27 Anm. 5), wieder wird und diesmal besonders ausgeprägt die kaiserliche Weltherrschaft betont. Die bewußt sich steigenden Erklärungen schalten „Sidem catholicam“ und „Cicet iuris“ gleich. Unverändert wird in Frankfurt gleichzeitig mit dem „Cicet iuris“ die kaiserliche Proklamation noch einmal veröffentlicht (vgl. Stengel, Ab. 153 f.). Aber im Lichte der Propaganda meinen jetzt beide, Gesetz und Proklamation, hinsichtlich der Weltkaiserwahllehre dasselbe. Mag die Denkschrift „Subscripta“ nun „Cicet iuris“ beeinflusst haben (Mitteis, Königswahl 187) oder zu seiner Erläuterung, etwa erst im Frühjahr 1339, geschrieben sein (Stengel, Ab. 159 Anm. 1, 177), das Kennwort efficitur beweist ihren engen Zusammenhang mit dem Gesetz. Auch sie wie die eigentliche Gesetzeserklärung im „Cicet iuris“ macht nicht noch einmal darauf aufmerksam, daß man unter dem verus imperator den Weltkaiser zu verstehen habe: es gilt ihr als selbstverständlich, das Stichwort verus imperator genügt. Wie die efficitur-Formel, schon nach außen, Occams Traktat und die Denkschriften „Inferius describuntur articuli“ und „Subscripta“ mit dem Frankfurter Gesetz zu einer Einheit, in die auch „Sidem catholicam“ hereingezogen wird, zusammennimmt, so ergänzen sie sich, Glieder einer Kette, zu der gemeinsamen Grundauffassung von dem Weltkaiserium aus der Wahl, die im „Cicet iuris“ ihre gesetzliche Festigung erfahren soll.

¹⁾ S. S. 471 Anm. 3. Außerdem: Streitschrift gegen Benedikt XII. (Scholz, Streitschr. 2, 403 ff.), die 1337/38, noch vor Rhens, entstanden ist (ebda. 1, 153), wie auch Dialogus III, 2: De iuribus Romani imperii (Goldast, Monarchia 2, 771 ff.) von 1338 sein wird (E. Klotte, Untersuchungen zur Chronologie von Schriften der Minoriten am Hofe Ludwigs des Bayern. Diss. Bonn 1903, 31; Scholz, Streitschr. 1, 143).

Lehre Lupolds angegriffen und sie in eine seiner eigenen Auffassung gemäße Form umgewandelt.¹⁾

Für Occam ist der erwählte *rex Romanorum* schon der „*verus imperator*“, der Weltkaiser. Er sieht zwischen „*rex Romanorum*“ und „*imperator*“ keinen sachlichen Unterschied und hätte es am liebsten, man verzichtete auf diesen zwiespältigen, ihm gefährlich dünkenden, weil zu Mißbrauch führenden Sprachgebrauch.²⁾ Das wirkt sich auf sein von Lupold abweichendes Geschichtsbild aus. Occam kennt keine eigenläufige fränkisch-deutsche Königs-geschichte, sondern nur eine römische Kaiser-geschichte. Der Franken-könig Karl fällt für ihn aus. Dessen Herrschaft vor der „*translatio imperii*“ ruhte nicht auf Erb- und Erobererrecht, sondern war unrechtmäßig: die fränkische Selbsthilfe bleibt eine Usurpation³⁾, denn von der festen Summe der Kaiserrechte läßt sich nichts abdingen.⁴⁾ Die Herrschaft Karls ist erst durch sein Kaisertum legitim geworden.⁵⁾ Und durch das Kaisertum sind Deutschland und Italien, das niemals so wird gegen Lupold betont nur ein „Anhängsel“ war, gleichzeitig in das Weltreich eingegangen.⁶⁾ Das Reich Lupolds hat für Occam gar keine selbständige Geschichte. Karls des Großen kaiserliche Herrschaft hat höchstens eine unsaubere Vorgeschichte, die erst die „*translatio*“ ausgelöscht hat. Der Papst war dabei nur ein Vollzugsbeamter des „römischen Volkes“, dem die „*lex regia*“ ein Recht am Kaisertum gibt.⁷⁾

¹⁾ Goldast, Mon. 2, 314 ff. Zur Datierung: Scholz, Streitschr. 1, 163.

Die unmittelbare Auseinandersetzung mit Lupold umfaßt: Qu. IV, c. 1—4 (356 ff.), .. 7—8 (365 ff.) und Qu. VIII, .. 2—4 (379 ff.). Vgl. dazu Meyer 136 Anm. 1, 157 f., 175, 211, 228. Qu. IV, 1 (356 f.) und 8 (366) geben Lupolds Lehre in einseitiger Verschärfung wieder.

²⁾ Qu. IV, 7 (365 f.). Vgl. auch die in S. 471 Anm. 3 angeführten Stellen aus Occams Schriften von 1338.

³⁾ Qu. IV, 3 (358 ff.). S. auch Meyer 136 Anm. 1. Die zunächst auch angezweifelte Rechtmäßigkeit von Pippins Erhebung und damit von Karls d. Gr. Erbfolge scheint Occam im weiteren Verlauf stillschweigend gelten lassen zu wollen: so schon Qu. IV, 3 (359, 360) und dann Qu. IV, 5 (363).

⁴⁾ Qu. IV, 5 (363), VIII, 3 (384). S. auch Dialogus III, 2, 2, 5 (904 ff.).

⁵⁾ Qu. IV, 3 (360). ⁶⁾ Qu. IV, 3 (361), VIII, 3 (385).

⁷⁾ Qu. IV, 5 (363). S. auch Streitschr. geg. Benedikt XII. (Scholz, Streitschr. 2, 412) und Dial. III, 2, 1, 20 (a. a. O. 888 f.).

Rom war und ist die Mitte dieses völkisch grundlosen Weltreichs¹⁾: jeder Landfremde kann zur Kaiserwahl antreten. Karl der Große war nur zufällig ein Deutscher.²⁾ Es ist ein Weltreich in doppeltem Sinn: es erfaßt nicht nur die ganze Menschheit³⁾, sondern ist auch ein nur seinen weltlichen Aufgaben dienender Überstaat. Occams vielberufene Frage nach Nutzen und Notwendigkeit der Universalmonarchie⁴⁾ ist wohl zu unterscheiden von seiner Frage nach der rechtlichen Gestalt des Kaisertums. Die christlichen Kaiser sind die Rechtsnachfolger der heidnischen Kaiser, die schon vor allem Papsttum ihre gottgewollte Herrschaft ausgeübt haben.⁵⁾ Occam sieht nicht, wie es Lupold tut, im deutschen König Karl den Vorgänger Ludwigs des Bayern, sondern im römischen Kaiser Augustus.⁶⁾ Für Lupold geht es um das deutsche Reichsrecht, für Occam um ein unabänderliches Kaiserrecht, und da sind ihm auch die Kurfürsten nicht die Vertreter des Reichsvolks, sondern des Weltvolks.⁷⁾ Ihre Wahl gilt immer für Reich und Welt zugleich. Die Erbfolge wird aus der Kaisergeschichte wegdisputiert, wird zur Wahl des Sohnes durch den Vater umgedeutet.⁸⁾ In dieser Konstruktion ist kein Platz für ein Reichsrecht, das zugleich Gewohnheitsrecht der abendländischen Erbfürsten ist⁹⁾; und was Lupold geschichtlich als Reichs-

¹⁾ Qu. IV, 5 (361), VIII, 3 (383). S. auch Occam, „Inferius descr. alleg.“ (Schol3, Streit Schr. 2, 429).

²⁾ Qu. IV, 5 (363). Vgl. Dial. III, 2, 1, 29 (a. a. O. 901).

³⁾ Qu. IV, 5 (362, 363) Herrschaft auch über Byzanz. Qu. IV, 5 (363 3. 45) Herrschaft über die ganze Welt. S. auch „Inf. descr. alleg.“ (Schol3, Streit Schr. 2, 429 und u. S. 471 Anm. 3), Dial. III, 2, 2, 5 (a. a. O. 903 ff.) und u. Anm. 7.

⁴⁾ J. B. H. Sinfle, Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter (1916) 32. Dempf 520 ff.

⁵⁾ Qu. IV, 2 (357), 3 (358, 359), 5 (363, 364), 6 (365), 8(366), 9(369). S. auch Traktat geg. Benedikt XII. (Schol3, Streit Schr. 2, 410), „Inf. descr. alleg.“ (ebda. 423, 424, 427), Dial. III, 2, 1, 22 (a. a. O. 891), 25 (896 ff.), 2, 29 (925) u. öfters, „De imperatorum et pontificum potestate“ (nach 1343: Schol3, Streit Schr. 1, 179) . 12 (ebda. 2, 468), 20 (ebda. 474). Vgl. auch Köhler 82 ff.

⁶⁾ Vgl. Qu. IV, 5 (363).

⁷⁾ Qu. VIII, 3 (382 f.). „Weltvolk“ populus Germaniae, Italiae, Indiae, Persidae, Africae, Graeciae usw. (382).

⁸⁾ Qu. IV, 5 (363 f.), 6 (364), 8 (366), VIII, 3 (384).

⁹⁾ Qu. VIII, 3 (384 3. 44 f.).

kaisertum und Weltkaisertum scheidet, verwandelt sich bei Occam zu einer vom Kaiser einfach verfügten räumlichen Aufteilung in unmittelbar und mittelbar beherrschte Gebiete¹⁾, über der die ungebrochene Einheit des „römischen Reichs“ gewahrt bleibt.²⁾ In diesem staatsrechtlich schwer greifbaren Bild erscheint der Kaiser nur für das Reich, das Occam verschleiert das „unmittelbar beherrschte Gebiet“ nennt, als unumschränkter Herrscher. Die Erbkönige sind nicht seine „Skaven“, aber das Weltkaiserrecht unterwirft auch ihre Länder seiner Gewalt, und dieses Weltkaisertum ist nicht nur ein höchstes Berufungsgericht, sondern es verfügt auch allein für die ganze Welt über die Sonderrechte, die ihm kein eigenmächtiges Gewohnheitsrecht aus den Händen spielen, die höchstens der Kaiser selbst von Fall zu Fall abtreten kann.³⁾ Um wieviel größer aber, der Form wie dem Raum nach, die kaiserliche Weltherrschaft bei Occam als bei Lupold erscheint, um soviel schwerer wiegt natürlich auch die Unterscheidung von „de iure“ und „de facto“.⁴⁾ Wenn der Kaiser tatsächlich nicht mehr Herr der Welt ist, ist das seine eigene Schuld, schreibt Occam in seinem „Dialogus“.⁵⁾ Die Rechtslage aber werde von dieser Selbstzerstörung nicht getroffen, denn über das Schicksal des Menschheitsreiches könne nur die ganze Menschheit entscheiden.⁶⁾

Occams Angriff dient der Erkenntnis Lupolds. Occams römisches Weltkaisertum verschlingt deutsches Königtum und Reich. Der Widerspruch des Ausländers erhellt die objektiv deutsche Lösung Lupolds.

Lupolds gewagte politische Lehre, die mit der Anerkennung der Nationalstaaten steht und fällt, wird in ihrer Eigenart bei einem Vergleich mit einem von Occam immer wieder und nicht nur in den „Octo quaestiones“ angebrachten politischen Gedanken noch einmal besonders deutlich. Occam wendet gegen die Kurialisten ein, daß der Papst, weil er keine Gewalt über die Könige

¹⁾ Qu. IV, 3 (361), 9 (368), VIII, 3 (384), 4 (385).

²⁾ Qu. VIII, 3 (384).

³⁾ Qu. VIII, 4 (385). S. Meyer 148 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. Qu. IV, 5 (363).

⁵⁾ Dial. III, 2, 2, 5 (a. a. O. 904f.). Auch III, 2, 2, 7 (908).

⁶⁾ Dial. III, 2, 1, 29 (a. a. O. 902), 31 (902 : : zweite Zählung), III, 2, 2, 5 (905).

hat, auch kein Recht am Kaisertum habe.¹⁾ Im ersten Augenblick scheint es, als sei dies dasselbe, was Lupold sagt. In der Tat lesen sich manche Sätze dieser Art bei Lupold genau so wie bei Occam und umgekehrt.²⁾ Aber selbst bei der Annahme, Lupold wäre durch Occam auf dieses politische Gleichnis aufmerksam gemacht worden³⁾, bleibt ein grundsätzlicher Unterschied. Wenn Occam Erbkönige und Kaiser in einem Atem nennt, steht ein anderer Zusammenhang dahinter als bei Lupold. Lupold denkt als Historiker und Jurist, Occam denkt theologisch, staatsphilosophisch. Occam sieht Könige und Kaiser in einer Front gegen den Papst, weil sie zusammen den weltlichen Stand in der „*ecclesia universalis*“ vertreten, in dessen eigene Angelegenheiten sich einzumischen der Papst als geistlicher Amtsträger kein Recht hat.⁴⁾ Niemals aber sind Kaiser und Könige untereinander gleich. Und so hat Lupolds Argument, das dem Occamschen zunächst so nah verwandt erscheint, ein ganz anderes Gesicht: daß es die Könige, ihren Ansprüchen entgegenkommend, in kaiserliche Rechte einsetzt, um diese Kaisergleichheit für die Freiheit des deutschen Königs vom Papst auszuwerten.

Lupold hat seinen Traktat Baldewin von Trier gewidmet und seinem Urteil unterstellt.⁵⁾ Der Tag von Rhens ist Baldewins Werk, dessen Politik unbeirrt an den Rechten des Reichs festhält und trotz zeitweiligem Schwanken zur kaiserlichen Auffassung hin doch wieder zur Linie des alten deutschen Staatsrechts zurückkehrt, dabei aber auch Kaiser und Reich allgemach trennt.⁶⁾ Der

¹⁾ Traktat geg. Benedikt XII. (Scholz, *Streitschr.* 2, 411, 412), Dia. III, 2, 1, 18 (a. a. O. 886), 19 (887), 20 (888), 21 (889, 890), 22 (891), III, 2, 2, 29 (925), *Octo Quaest.*, Qu. II, 10 (Goldast, *Mon.* 2, 343), 11 (344), „*De imp. et pontif. potestate*“ 17 (Scholz, *Streitschr.* 2, 472), 19 (472), 20 (473).

²⁾ Vgl. etwa Dial. III, 2, 1, 21 (a. a. O. 889) und *Octo Quaest.*, Qu. II, 10 (a. a. O. 343) mit Lupold, Traktat c. 8 (a. a. O. 185b). S. auch o. S. 458 Anm. 5.

³⁾ Der Traktat geg. Benedikt XII. und Dial. III, 2 sind vor Lupolds Traktat geschrieben worden: I. S. 473 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. Köhler 78 ff.

⁵⁾ Widmung (169) und c. 19 (207 f.).

⁶⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 133 ff.; Derf., *Baldewin von Luxemburg* (1937) 24 ff.; Heimpel 307 ff.

Traktat will vielleicht soll er es auch die Politik staatsrechtlich unterbauen.¹⁾ Lupolds Arbeit ist eine wissenschaftliche Erläuterung zum Rhenfer Weistum. Wie das Weistum kann Lupold vom deutschen Staatsrecht und vom Reich reden, ohne sich zunächst um den Kaiser zu kümmern. Lupolds klare Scheidung von Reichskaisertum und Weltkaisertum entspricht Baldewins Bemühen, das Reich aus der überspannten Kaiserpolitik Ludwigs des Bayern herauszuhalten, der immer wieder, von den Vorstellungen des Occam-Kreises erfaßt, von dem traditionsgesicherten Weg Baldewins abspringt. Die „unvordenkliche Gewohnheit“, auf die sich der Rhenfer Spruch beruft²⁾, wird von Lupold bis in die Entstehung des Reiches und das heißt für ihn: bis in die Zeit Karls des Großen hinuntergeführt und erscheint nun im Lichte der Geschichte als altes deutsches Volksrecht. Der politische Gesichtskreis des Weistums hört nicht mit dem Reich auf: es will keineswegs das Kaisertum aufgeben. Und so wird bei Lupold die Rhenfer Erklärung, abgegrenzt gegen die Auffassung der Minoritenpartei, um einen maßvollen Kaisergedanken ergänzt. Lupold erweitert das Rechtsbild des Weistums zu einem abendländischen Rechtsbild, das Kaiser und Papst und Nationalstaaten umschließt und jedem den eigenen Kreis abstecken möchte.

Lupold hat das Gesetz „*Licet iuris*“ in seinem Traktat nicht erwähnt.³⁾ Aber ungenannt ist es in der Polemik gegen das vom Hostiensis überlieferte Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 mit im Spiel: es sei „absurd und lächerlich“, daß die Erhebung des *rex Romanorum* zum Kaiser nur eine Titelverleihung sei, nicht aber höhere Gewalt verleihen solle.⁴⁾ Diese gegen das Weistum von 1252 gerichtete Erklärung gilt auch dem „*Licet iuris*“. Damit ist Lupolds Stellung zu den Kundgebungen von 1338 klar: der Unterschied zwischen „*Licet iuris*“ und Rhenfer Weistum wiederholt sich im Gegensatz zwischen Occam und Lupold. Lupold steht zum Weistum wie Occam zum Gesetz.

¹⁾ Zum Verhältnis Lupolds zu Baldwin zuletzt Stengel, *Av.* 191 Anm. 2, 220 ff. Derj., Baldwin 28.

²⁾ Zeumer, *Quellenammlung* 183 Nr. 141 c

³⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 221.

⁴⁾ Traktat I. 11 (191 b), 16 (205 a), Meyer 208.

Lupold ist der „Testamentsvollstrecker“ Baldewins genannt worden.¹⁾ Es ist eine naheliegende, immer wieder ausgesprochene, aber nicht beweisbare Vermutung, daß Lupold bei der Abfassung der Goldenen Bulle mitgearbeitet hat.²⁾ Das wäre ein offenes Zeichen dafür, daß es sich bei Lupold nicht um eine wissenschaftliche These, sondern um ein politisches Bekenntnis handelt. Jedenfalls sind seine und Baldewins staatsrechtliche Gedanken in die Goldene Bulle eingegangen und haben Reichsgültigkeit erlangt. Lupolds Traktat hatte das Mehrheitsprinzip aus dem genossenschaftlichen Charakter des Kurfürstenkollegs juristisch begründet. Dieser gedankliche Zusammenhang ist eine sichere Vorstellung der Goldenen Bulle, in der das Kurfürstenkolleg nun als eine staatsrechtlich ausgebaute Körperschaft erscheint.³⁾ Damit setzt sich in ihr auch die Polarität von Kaiser und Reich fest, von der Baldewins Reichspolitik getragen war und die Lupolds Traktat in größeren Zusammenhängen widerspiegelt. Die Goldene Bulle schließt eine Entwicklung ab, die in Rhens öffentlich eingeleitet wurde. Nicht der Geist des „*Cicet iuris*“ das von einem fremden, von außen in die Kaiserpolitik hineingebrachten Denken getragen ist, sondern die Politik Baldewins hat sich behauptet. Und das heißt: Lupold hat über Occam gesiegt.⁴⁾

Gelehrtenweisheit und Wirklichkeitsinn, Bindung ans Überkommene und Mut zu eigenem Denken stehen hinter diesem Sieg. Lupold hat den alten Reichsgedanken in das wissenschaftliche Schema eingebaut, aber gerade damit das erstarrte Schema aufgelockert und verwandelt. Man darf seine wissenschaftliche Sprache, die von „Reservatrechten“ und „*merum et mixtum imperium*“ redet, nicht verkennen. Man darf ihn nicht herabsetzen, weil er das Gelernte nicht ganz verworfen hat. Er hat sich in der Begriffswelt seiner gelehrten Zeitgenossen Gehör verschaffen wollen und müssen, und um so schwerer wiegt es, wie weit ihn sein Wirklichkeitsinn über diesen Vorstellungskreis hinausgetrieben hat. Man sieht in Lupold den lebendigsten Beweis für die

¹⁾ Stengel, Ab. 221.

²⁾ Meyer 231 f., Stengel, Ab. 221, Mitteis, Königswahl 191.

³⁾ Vgl. Mitteis, Königswahl 191 ff.

⁴⁾ Vgl. R.Scholz, Politische und weltanschauliche Kämpfe um den Reichsgedanken am Hofe Ludwigs d. B. (3f. f. öte. Geisteswiss. 1, 1938) 316.

Beharrlichkeit des deutschen staatsrechtlichen Denkens.¹⁾ Dieses Urteil meint nicht die imperiale Doktrin, sondern das tatsächlich geltende und um seine Geltung ringende Reichsrecht. Denn der politische Grundsatz, daß der König auch ohne päpstliche Bestätigung die volle Herrschaft im ganzen Reichsgebiet innehat, läßt sich bis in die Stauferzeit zurückverfolgen, und schon in ihr begegnen wir den Vorstellungen von Reichstaisertum und Welttaisertum.²⁾ Lupold ist nur der erste, der klar die Gefahr erkannt hat, die dem Reich aus dem ständigen Ineinandergleiten dieser beiden Gedankenwelten erwachsen ist und erwächst, und versucht hat, sie scharf auseinanderzuhalten. Dieser Versuch aber ist eine ganz selbständige Leistung, die gerade angesichts der starken Traditionsverbundenheit durch einen erstaunlich offenen Blick für die weltpolitische Wirklichkeit der Zeit ausgezeichnet ist. Sein aufgeschlossener Sinn für die Eigenständigkeit der anderen Völker hebt ihn aus der Reihe der Reichstheoretiker des späteren Mittelalters heraus. Er hat es überdies als Kanonist gewagt, ein unabhängiges Reichsrecht zu lehren. Was das bedeutet, versteht man, wenn man in der Kanonistik des späteren Mittelalters die päpstliche Wissenschaft schlechtthin sieht. Lupolds Lehrer³⁾ war der führende Kanonist der Zeit, der streng päpstlich gesonnene⁴⁾ Johannes Andreae. Lupold hat aus dem alten Streit mit einer neuen Lösung heraushelfen wollen. Er hat versucht, das Recht aus der Geschichte zu verstehen. Es ist kennzeichnend, daß der Traktat es ablehnt, auf die ausgeleierte Frage, ob das Imperium gottunmittelbar oder =mittelbar sei, einzugehen.⁵⁾ Nicht um einer Entscheidung auszuweichen. Zu der bekennt sich Lupold in seinem „Ritmaticum“ der „Reichsflage“, ganz offen.⁶⁾ Sondern

¹⁾ Mitteis, Königswahl 148. ²⁾ Ebda. 102 ff.

³⁾ Vgl. H. Grauert: HJb. 13 (1892), 206 ff.

⁴⁾ J. S. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart 2 (1875), 209, 228. - Vgl. Hügelmann: Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RÖ. Kan. Abt. 40 (1919), 22, 26 ff. Derf., Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Unters. 3. dten. Staats- und Rechtsgesch. hg. von O. Gierke 98, 1909) 122 ff. Was E. Eichmann: Hertling-Jeßschr. (1913) 271 über Johannes Andreae sagt, ist irrig.

⁵⁾ C. 9 (187a), 12 (193a), Meyer 183 f., 199 f., 218.

⁶⁾ A. Senger, Lupold von Bebenburg (1905) 155 Gl. 3; Meyer 160 Anm. 2.

er hält sich heraus, um nicht in den Leerlauf der Diskussion zu geraten, um sich nicht auf ein Gebiet abdrängen zu lassen, das seinen Absichten fern liegt. Denn es geht ihm nicht um „geistlich“ und „weltlich“, sondern um das deutsche Reichsrecht. Anders steht es mit Occam. Occam greift nach der imperialistisch-legistischen Lehre, weil es ihm um die grundsätzliche Aufhebung des politischen Papsttums geht. Ihm liegt das Reichsrecht gar nicht am Herzen, sondern er benutzt den Kaiser nur gegen Avignon, das heißt: in seinem Kampf für die Universalkirche, in der weltlicher und geistlicher Stand dienend für ihre natürlichen eigenen Aufgaben leben.

Eupold hat im Kampf um das Recht am Reich über Occam gesiegt. Und doch ist seine Lehre an sich selbst gescheitert. Was heißt das? Eupold ist mit der „translatio imperii“ nicht fertig geworden. Wir erinnern uns, wie sich das auf seine Deutung der Kaiserkrönung ausgewirkt hat. Seine Auskunft, daß der Reichskaiser nach der Kaiserkrönung „virtute translationis imperii“ mit dem Titel auch das Weltkaisertum habe, schwebt im luftleeren Raum. Der Papst erscheint als Vollzugsbeamter einer Rechtsordnung, von der man nicht weiß, woher sie kommt. Eupold hat diese Schwäche später selbst erkannt. Er hat Zusätze gemacht, die die Grenzen zwischen Reichskaisertum und Weltkaisertum verwischen. Diese Zusätze stellen die Ansicht, daß bei der Kaiserkrönung der Papst nur den Titel vererbe — vordem wurde sie als „absurd und lächerlich“ abgetan — als doch möglicherweise richtig hin.¹⁾ Eine endgültige Entscheidung bleibt aus, und alles gerät nur noch mehr in die Schwebe. Eupold scheint sich mit diesen Nachträgen Occam genähert zu haben²⁾, aber den alten Bund zwischen Reich und Kirche hat er nicht lösen wollen. Sein etwas jüngerer Traktat: „Über den Glaubenseifer der alten deutschen Herrscher“³⁾ ist eine Beispielsammlung für die geschichtlich be-

¹⁾ Vgl. Meyer 206, 211 ff.

²⁾ Über die Beeinflussung Eupolds vgl. die Mutmaßungen von Meyer 215; Scholz, Streitschr. 1, 236 ff., 113 f.; Stengel, Av. 221; H. Jbach, Leben und Schriften des Konrad von Megenberg (N. dt. Forst. Abt. Ma.liche Gesch. 7, 1938) 102.

³⁾ Ausgabe: Schard, Syntagma 208 ff. Eine kritische Ausgabe ist in Vorbereitung: vgl. DA. 2 (1938), XIII; 3 (1939), XII; 4 (1940), XIII.

währte Zusammenarbeit von Reich und Kirche: die Dienstleistungen deutscher Könige und Kaiser sollen der Gegenwart Vorbild sein. Dieser Traktat ist aber nicht nur eine erbauliche Abhandlung, die Heiligenlegenden und fromme Geschichten erzählt, sondern zugleich eine politische Schrift. Sie geht Hand in Hand mit dem Reichsrechtstraktat: dort hatte Lupold die Verbindlichkeit früherer politischer Zugeständnisse deutscher Könige, die auf furalistischer Seite zu Präzedenzfällen gestempelt worden waren, für seine Zeit abgelehnt.¹⁾ Hier werden sie, mit demselben Ziel, zu einmaligen rein kirchlichen Ergebenheitsakten gemacht, die das deutsche Verdienst um die Kirche bezeugen. Und um diese harmlose Auslegung zu sichern, wird noch einmal ausdrücklich auf die entsprechenden Stellen des älteren Traktats hingewiesen.²⁾ Der Dienst an der Kirche, auch die politische Hilfe, will Lupold nicht aufkündigen. Der zweite Traktat wirbt ja geradenwegs dafür. Lupold kämpft dagegen, daß dieser Dienst in einen Rechtsanspruch der Kirche verkehrt wird. In der Entscheidungslosigkeit jener Zusätze zum Reichsrechtstraktat kommt die Not zum Ausdruck, in die ihn sein Kirchenbegriff bringt. Lupold stolpert über die unsichtbare Grenze zwischen dem Papsttum als geistlichem Amt und als politischer Gewalt. Der Minorit Occam will diese Grenzüberschreitung des Papsttums radikal rückgängig gemacht wissen. Für Lupold aber, der selbst ein Glied in der Hierarchie ist, fallen *ecclesia* und Papst zusammen³⁾, und so zieht der Gehorsam gegenüber dem Leiter der Kirche immer dessen politischen Anspruch hinter sich her. Konrad von Megenberg, der Lupolds Lehre hat berichtigen wollen⁴⁾, hat es mit einer grundsätzlichen Unterscheidung von *ecclesia* und *clerus* versucht, aber in der praktischen Anwendung geraten auch ihm Kirche und Papst immer wieder durcheinander. Er hat diesen Zusammenfall um des Friedens zwischen Kaiser und Papst willen getrost hingenommen.⁵⁾ Lupold aber will sich dagegen wehren um der Freiheit des Reiches willen und bleibt doch in seiner Not.

¹⁾ Traktat c. 8 (186b), 14 (200f.), Meyer 194f., 204.

²⁾ Libellus c. 7 (219f.).

³⁾ Vgl. Meyer 216f.

⁴⁾ Zuletzt Ibach 83 ff. Vgl. dazu DA. 3 (1939), 584f.

⁵⁾ Ibach 28, 34, 165 ff.

Es ist aber nicht allein der Kirchenbegriff, der einer Lösung im Wege steht. Seiner Zeit verhaftet spricht Lupold vom „Recht“ und nicht vom „Staat“. Der entscheidende Gedanke seines Traktats: das Reich als ein freier Königsstaat ist eine Rechtskonstruktion. Ihr politisches Leben zu geben, hat die Goldene Bulle, die sich mit Lupolds Lehre verbindet, nicht vermocht. Dafür war es schon zu spät: das Reich war kein Staat mehr, es löste sich in eine Reihe werdender Staaten auf, die nicht einfach nur auf ursprünglich dem Reich gehörenden Hoheitsrechten aufbauten, sondern in denen ganz neue staatliche Kräfte zur Wirkung kamen. Man hat es Karl IV. ernstlich vorgeworfen, daß er mit der Goldenen Bulle das Reich[schicksal] besiegelt habe, anstatt nach dem leicht greifbaren Vorbild der westeuropäischen Umwelt das Reich in einen „Nationalstaat“ umzuwandeln.¹⁾ Es scheint, als sei Lupolds Nationalstaatslehre ein Beweis dafür, daß diese Möglichkeit auch im Bewußtsein der Zeit gelegen hat. In Wahrheit aber widerlegt sie diesen Vorwurf zu ihrem Teil. Denn Lupold scheitert, weil er von dem Glauben an das „Reich“ in seinem höheren Sinn nicht loskommt. Sein Weltkaisergedanke, der nur noch wenig an die wissenschaftliche Doktrin erinnert, will die Nationalstaaten einbinden in eine höhere abendländische Ordnung: das „Reich“ in der das Reich des deutschen Königs selbst als ein „Nationalstaat“ steht. Lupolds Ja zum Nationalstaat aber verwandelt sich immer zugleich in ein Nein gegen den Weltkaiser. Lupold kommt in der Dialektik seines Verfahrens um. Sein Ergebnis zerrinnt ihm immer wieder unter den eigenen Händen. Er scheitert, weil er Weltreich und Nationalstaat ernst nimmt.²⁾ Wir ahnen,

¹⁾ J. Pfizner, Kaiser Karl IV. (1938) 67, 68f.

²⁾ Lupold war weder ein weltfremder Schwärmer noch ein windiger Rechtsverdreher. Ihn gegen diese Urteile von Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste 3. Zeit L.s d. Baiers, 1874, 106f., 189ff.) und Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen i. MA., 1877², 306f.) verteidigend, gab Gierke (Joh. Althusius u. d. Entw. d. naturrechtl. Staatstheorien, 1880, 50ff.) die erste wesentliche Deutung des Traktats, die Sinn und Richtung der Begriffstrennung von regnum und imperium klar herauszustellen versuchte. (Treffende Einzelbemerkungen sind über die einschlägigen Kapitel im 3. Band von Gierkes Genossenschaftsrecht [1881] verstreut.) Über den engen Rahmen der starren Frage nach dem malichen Verhältnis von „Staat und Kirche“ kommen alle weiteren Besprechungen

welche Kraftanstrengung es Lupold gekostet hat, Reichskaisertum und Weltkaisertum zu trennen. Auch abgesehen von den späteren Zusätzen hat er die klare Scheidung nicht durchhalten können. Man sieht es an seinem politischen Gedicht, dem *Ritmaticum*.¹⁾ Dessen selbstgesteckte Aufgabe ist es, die Reichsgesinnung der deutschen Fürsten wachzurütteln, ihnen klarzumachen, daß das, was in Italien geschieht, was dort dem Reich verloren geht, auch Deutschland, auch sie angeht. Aber indem es versucht, Adel und Größe des Reichs darzustellen, indem es die Weltgeschichte des

zunächst nicht hinaus. Aber schon die Kritik von S. Kern (GGA. 173, 1911, 1, 178 ff.) an der bislang eingehendsten Lupold-Arbeit, dem Buch von Herm. Meyer (1909), stellt fest, daß sich der Traktat den „modernen“ Kategorien, die den wahren Zusammenhang nur aufspalten, verschließen muß. Ebenjowenig ergänzen sich die Untersuchungen von Einzelfragen, wie L.s Stellung zum Problem der Volkssouveränität (Bezold: HZ. 36, 1876, 348; J. Sauter, Die Entw. der abendl. Staatsidee, Arch. f. Rechts- u. Sozialphilosophie 27, 1933/34, 82 ff.; Carlyle 6, 1936, 39 f.) oder die Haltung Konrads von Megenberg (Scholz, Streitschr. 1, 113 f., 236 ff.; Thach 83 ff.), zu einem Gesamtbild. Die Auseinandersetzung über die Zusammenhänge zwischen Rhenischer Weistum und „*Licet iuris*“, in die L.s Lehre hineingezogen wird (M. Krammer, Das Kurfürstentkollegium v. f. Anfängen b. 3. Zusammenschluß im Rhenischer Kurverein des Jahres 1338, 1913, 294 ff.; Moeller 241 ff.; G. Uhl, Unterf. über d. Politik d. Erzb. Heinrichs III. von Mainz und f. Kapitels i. d. J. 1337—1346, Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumsf., N.F. 25, 1928, 118 ff.), löst den Traktat zwar aus dogmengeschichtlicher Betrachtungsweise, geht aber für die Beurteilung seiner zeitgeschichtlichen Rolle von einem zu engen Gesichtspunkt aus und verwirrt mit dem Versuch, mit dem Traktat nicht nur Weistum und Gesetz, sondern auch minoritische Kommentare unmittelbar zu interpretieren, das Bild nur noch mehr. Hier haben es erst Stengels Forschungen möglich gemacht, saubere Trennungslinien zu ziehen.

Die jüngsten Aufsätze von R. Scholz (f. S. 445 Anm. 2 u. S. 479 Anm. 4) sind die letzten wissenschaftlichen Äußerungen zu Lupold von Bebenburg. Obwohl in ihnen die spätmittelalterliche Spannung zwischen Reich und Nationalstaat, zu deren Erkenntnis Scholz' eigene Arbeiten wertvolle Beiträge sind, erörtert wird, sehen auch sie Lupold nur im Licht des Kampfes zwischen Reich und Kirche, Kaiser und Papst, und lassen den entscheidenden Gedanken des Traktats, den die hier vorgelegte Untersuchung deutlich machen möchte, und den schon Dempf 498 f. herausgespielt hat, außer acht.

¹⁾ Senger 149 ff. Zur krit. Ausg.: DA. 2 (1938), XIII; 3 (1939), XII; 4 (1940), XIII.

heiligen Reiches und die deutsche Königsgeschichte nebeneinander und durcheinander laufen läßt, verwirrt es den Reichsbegriff. Die Vorstellung von dem deutschen Weltkaiser ist eben nicht nur ein mitgeschleppter Rest, den man einfach abstoßen kann, um dann auch so „fortschrittlich“ zu denken wie die westliche Welt. Hinter der Preisgabe lauert die französische Gegenreichsideologie, die nur eine zusammenhanglose Staatenwelt kennt. Der Gedanke vom „Reich“, das die regna, weil es sie übergreift, in ihrer wahren Ordnung hält, als dem Hüter der Rechtsordnung, als der im tiefsten Sinne notwendigen Macht, die durch den Kaiser gebeugtes Recht wieder aufrichtet und verweigertem Recht Raum gibt: er gehört unlösbar zu Lupolds politischem Glauben. Der Reichsgedanke, der die Völkervelt umspannt, ist die Schicksalsfrage für das deutsche Selbstbewußtsein im späteren Mittelalter geblieben von einer Gesinnung her, zu der sich Lupold von Bebenburg im Schlußkapitel seines großen Traktats¹⁾ bekennt: aus Liebe zu Deutschland.

¹⁾ C. 19 (207 b), Meyer 131.